



ÖKOLOGISCHER WEINBAU 2022

ABTEILUNG V

*Landwirtschaft, Weinbau, Forsten,
Natur- und Verbraucherschutz*



IMPRESSUM

KONTAKT

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat V 51.2 - Weinbau
Wallufer Straße 19
65343 Eltville

Servicetelefon: 06123 9058 20
E-Mail: weinbaudezernat@rpda.hessen.de

SERVICEZEITEN

montags bis donnerstags 8 bis 16:30 Uhr
freitags 8 bis 15 Uhr

AUTORINNEN

Veronica Ullrich (M.Sc.)

E-Mail: veronica.ullrich@rpda.hessen.de
Telefon: 06123 9058 28

Eva Dingeldey (B.Sc.)

E-Mail: eva.dingeldey@rpda.hessen.de
Telefon: 06123 9058 16 | Mobil: 0175 1945850

Claudia Jung

im wohlverdienten Ruhestand

HERAUSGEBER UND DRUCK

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 12 0

V.i.S.d.P.: Guido Martin

Stand: Mai 2022

Bildmaterial: © Regierungspräsidium Darmstadt / Pexels / iStock



LIEBE WINZERINNEN, LIEBE WINZER,

das letzte Jahr hat uns gezeigt, welchen Herausforderungen wir im Ökoweinbau gegenüberstehen: Während die Witterung im vergangenen Jahr die Reben sprunghaft in die Höhe wachsen ließ, stellten sich parallel häufige und lange anhaltende Regenereignisse ein. Beides zusammen führte dazu, dass wir bereits sehr früh mit Primärinfektionen der Peronospora zu kämpfen hatten. Der Zeitpunkt der Pflanzenschutz-Applikationen musste deshalb umso präziser gewählt werden. Es galt die schnell wachsenden Triebe und Fruchtansätze fortwährend durch die Kontaktmittel vor der nächsten Infektionslage zu schützen. Häufig mussten die Betriebe eilig entscheiden, ob sie in den Weinberg gehen, um die notwendigen Laubarbeiten durchzuführen oder ob sie lieber eine Zwischen-Spritzung vornehmen. Erinnerungen und Vergleiche zur Saison 2016 wurden diskutiert. Was war anders im Vergleich zum Vorjahr? Der große Unterschied zeigte sich vor allem daran, dass nicht wie in 2016 ein abtrocknender Sommer bevorstand. In 2016 konnten auf diese Weise die Sekundärinfektionen schlussendlich aufgehalten werden, in 2021 war dagegen der Regen gefühlt ein ständiger Begleiter.

Welches Wissen und Erfahrungen können wir aus dem Jahrgang 2021 mitnehmen:

- > Das Bearbeiten und Freihalten des Unterstockbereiches ist für die Durchlüftung bei stetigen Regenereignissen umso wichtiger.
- > Das falsche Nährstoffmanagement der Weinberge führt gerade in sehr nassen Jahren zu erheblichen Freisetzungen an Stickstoff und damit zu enormen Wuchsschüben, die nur schwer durch personelle Mehrarbeit auszugleichen sind.
- > Mehrmalige kleinere Anwendungen mit ReinKupfer wirken besser als Anwendungen mit hohen Aufwandmengen in großen Abständen appliziert. Ausschlaggebend sind die eingesetzten Wassermengen sowie die umfassende Benetzung auf den grünen Trieben.

Eine gute Saison 2022 wünschen Ihnen

Eva Dingeldey und Veronica Ullrich

Dezernat V 51.2 Weinbau



Eva Dingeldey:
eva.dingeldey@rpda.hessen.de
+49 (6123) 9058-16

Veronica Ullrich:
veronica.ullrich@rpda.hessen.de
+49 (6123) 9058-28



INHALT

1.	ZIELE DER ÖKOPRODUKTION	6
2.	UMSTELLUNG AUF ÖKOLOGISCHEN WEINBAU	6
3.	PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG	8
4.	ABSTANDSAUFLAGEN	10
	4.1. FÜR DIE FLÄCHEN AN OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN	10
	4.2. NT-AUFLAGEN (NATURHAUSHALT TERRESTRIK)	10
5.	PFLANZENSCHUTZMITTEL	12
	5.1. FUNGIZIDE PERONOSPORA	12
	5.2. FUNGIZIDE OIDIUM	14
	5.3. FUNGIZIDE BOTRYTIS, PHOMOPSIS, SCHWARZFÄULE, ROTER BRENNER, ESCA	14
	5.4. INSEKTIZIDE	15
	5.5. SCHADSCHWELLEN IM WEINBAU	16
	5.6. AKARIZIDE	16
	5.7. REPELLENTS	16
6.	WASSERMENGE	17
7.	ZUSATZSTOFFE	18
8.	PFLANZENSTÄRKUNGSMITTEL	18
9.	GRUNDSTOFFE	19
10.	MISCHBARKEITEN	20
11.	ANWENDUNGSEMPFEHLUNGEN	22
	11.1. ABDAMPFRATEN VON SCHWEFEL	22
	11.2. BIOFUNGIZIDE IM ÖKOLOGISCHEN WEINBAU	22
12.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN PFLANZENSCHUTZ	23
	12.1. SACHKUNDENACHWEIS	23
	12.2. PFLANZENSCHUTZGERÄTEVERORDNUNG	24
	12.3. ZULASSUNGSENDE/ AUFBRAUCHFRIST	24
13.	PAMIRA & PRE-SYSTEM	24
14.	ÖKOLOGISCHES PFLANZENVERMEHRUNGSMATERIAL	24
15.	ZUSTÄNDIGKEIT FÜR AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN IN HESSEN	26
16.	DÜNGEMITTEL / KOMPOST	26
17.	ÖKOLOGISCHE WEINBEREITUNG	27
18.	ABDRIFT AUS KONVENTIONELLEN FLÄCHEN IN ÖKOFLÄCHEN	29
	ANHANG 1	30
	ANHANG 2	32
	ANHANG 3	34

1. ZIELE DER ÖKOPRODUKTION

Mit der ökologischen/biologischen Wirtschaftsweise werden laut der Verordnung (EU) 2018/848 Kapitel 2 Artikel 4 die folgenden Ziele verfolgt:

- ✓ Beitrag zum Schutz der Umwelt und des Klimas;
- ✓ Erhalt der Bodenfruchtbarkeit auf lange Sicht;
- ✓ Beitrag zu einem hohen Niveau der biologischen Vielfalt;
- ✓ wesentlicher Beitrag zu einer giffreien Umwelt;
- ✓ Beitrag zu hohen Tierschutzstandards und insbesondere zur Erfüllung der artspezifischen verhaltensbedingten Bedürfnisse von Tieren;
- ✓ Förderung kurzer Vertriebskanäle und der Produktion vor Ort in den verschiedenen Regionen der Union;
- ✓ Förderung der Haltung seltener und einheimischer Rassen, die vom Aussterben bedroht sind;
- ✓ Beitrag zum Ausbau des Angebots pflanzengenetischen Materials, das an die spezifischen Bedürfnisse und Ziele der ökologischen/biologischen Landwirtschaft angepasst ist;
- ✓ Beitrag zu einem hohen Niveau der biologischen Vielfalt, insbesondere durch Verwendung uneinheitlichen pflanzengenetischen Materials wie etwa ökologischen/biologischen heterogenen Materials und für die ökologische/biologische Produktion geeigneter ökologischer/biologischer Sorten;
- ✓ Förderung des Ausbaus ökologischer/biologischer Pflanzenzuchtaktivitäten, um einen Beitrag zu günstigen wirtschaftlichen Perspektiven des ökologischen/biologischen Sektors zu leisten

Die nachfolgende Ausarbeitung dient als Praxisleitfaden für ökologisch wirtschaftende Weingüter in Hessen.

Für weitere Interessierte ist diese Broschüre mit den zusammengestellten Informationen eine erste Grundlage, um einen guten Überblick über die Regularien der Ökoweinbauproduktion zu erhalten. Eine betriebsspezifische Beratung sollte sich anschließen. Sprechen Sie uns gerne an!

Die jeweiligen landesspezifischen Grundlagen sind in dieser Ausarbeitung nicht dargestellt, bitte wenden Sie sich hierzu an die Officialberatung Ihres Bundeslandes.

2. UMSTELLUNG AUF ÖKOLOGISCHEN WEINBAU

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Seit 1991 ist, mit dem Erlass der EU-Öko-Verordnung 2092/1991, die ökologische/biologische Wirtschaftsweise im Weinbau und in der Landwirtschaft, sowie die Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse geregelt. Es wurden neben der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln auch die Kontrollen festgelegt. Seit 2009 gelten die Regelungen der EU-VO 834/2007, und der dazu gehörigen Durchführungsverordnung, EU-VO 889/2007.

Seit dem 9. März 2012 ist auch die Weinbereitung in der EU-VO 203/2012 beschrieben worden. Seit diesem Zeitpunkt darf auch Biowein als solcher auf dem Etikett deklariert werden. In der Durchführungsverordnung EU-VO 2021/1165 Anhang V Teil D sind nun weitere oenologische Behandlungsmittel aufgenommen. Die „neue“ EU-Öko-Verordnung 2018/848 hebt seit Anfang des Jahres 2022 die „alte“ EU-Öko-Verordnung 834/2007 auf.

WAS IST ERFORDERLICH?

Anmeldung des Betriebes bei der in Hessen zuständigen Stelle (Regierungspräsidium Gießen) und vertragliche Bindung an eine in Hessen zugelassene Kontrollstelle.

In Hessen läuft dies praktischerweise so, dass die jeweilige Kontrollstelle mit dem Antragsteller nach dem Vertragsabschluss die Anmeldung ausfüllt und diese dann an die zuständige Stelle, das Regierungspräsidium Gießen, weiterleitet. Mit dem Eingang beim Regierungspräsidium Gießen beginnt die Umstellungszeit des Betriebes.

Das aktuelle Verzeichnis der in Hessen zugelassenen Kontrollstellen (Stand Februar 2022) finden sie im Anhang 3.

Tipp: Holen Sie bei verschiedenen Kontrollstellen Angebote ein, fragen Sie Kolleginnen und Kollegen nach ihren Erfahrungen und sofern eine Verbandsmitgliedschaft geplant ist, erfragen Sie, ob die jeweilige Kontrollstelle auch die zusätzlichen Verbandsanforderungen prüfen kann.

UMSTELLUNGSDAUER

Die Umstellungsdauer beträgt bei Dauerkulturen 36 Monate. Nach 12 Monaten kann die erste Umstellungsware (U-Ware) geerntet werden. Praktischerweise sollte daher der Vertragsabschluss im Zeitraum nach der letzten konventionellen Pflanzenschutzmaßnahme und vor dem 15. August eines Jahres erfolgen.

Beispiel: Vertragsabschluss mit der Kontrollstelle im August 2022. Bereits im Herbst 2023 ernten Sie dann Umstellungsware. Im Herbst 2025 können Sie dann erstmals voll anerkannte Ökowerare = Ökowerare (A-Ware) ernten und deklarieren.

Bis August 2022	Jahrgang 2023	Jahrgang 2024	Jahrgang 2025
nach der letzten Konventionellen PSM	Wein aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau	Wein aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau	Biowerare/ Ökowerare
36 Monate Umstellungszeit			
Eingang der Anmeldung beim RP Gießen	U- Ware ab August 2023		A-Ware ab August 2025
	Verbands-Logo 		EU-Bio- & Verbands-Logo 

Tabelle 1: Erläuterung der Umstellungszeit bei Dauerkulturen (Eigene Darstellung, 2022)

FÖRDERUNG

Die Förderung des ökologischen Landbaus und damit auch des Weinbaus allgemein erfolgt in Hessen über das Programm HALM. Dazu müssen Sie einen Zuwendungsantrag beim Land Hessen spätestens bis zum 1. Oktober eines Jahres stellen und damit eine Verpflichtung für 5 Jahre eingehen.

Voraussetzung ist, dass das gesamte Unternehmen auf Grundlage der EG-Öko-VO 2018/848 bewirtschaftet wird.

Beispiel: Um kein Jahr Förderung zu verschenken, müssen Sie bis zum 1. Oktober 2022 einen Antrag auf Zuwendung für dieses Programm für die Jahre 2022 bis 2025 stellen.

Die Förderung beträgt derzeit 750 € / ha Dauerkultur (bestockte Rebfläche). Für die Teilnahme am Kontrollverfahren erhöht sich der Hektarsatz um 40 € / ha, jedoch höchstens auf 600 € / Betrieb und Jahr.

Auszahlungsanträge für ökologischen Weinbau sind im Frühjahr im Zuge des gemeinsamen Antrages bis spätestens zum 15. Mai eines Jahres zu stellen.

ANSPRECHPARTNER FÜR DIE FÖRDERUNG DES ÖKOLOGISCHEN WEINBAUS SIND:

- > für alle reinen Weinbaubetriebe, Dezernat Weinbau, Eltville:
Herr Krück (06123 9058 18, andreas.krueck@rpda.hessen.de)
- > für Mischbetriebe (Weinbau und Landwirtschaft) die Landwirtschaftsabteilungen bei den folgenden Landkreisen:
 - Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg,
Schloss Hadamar, Gymnasiumstr. 4, 65589 Hadamar,
Telefon 06431 296 0
 - Landrat des Hochtaunuskreises,
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5 (Haus 5, 4. Stock), 61352 Bad Homburg vor der Höhe,
Telefon 06172 999 0
 - Landrat des Kreises Darmstadt-Dieburg, Kreishaus Darmstadt-Kranichstein,
Jägertorstr. 207, 64289 Darmstadt,
Telefon 06151 881 0
 - Landrat des Landkreises Bergstraße,
Gräffstr. 5, 64646 Heppenheim,
Telefon 06252 15 5981

KONTROLLE

Mit dem Vertragsabschluss erfolgt eine Betriebsaufnahme. Hierbei werden die Daten des Betriebs, wie Name, Anschrift, Personalausstattung neben dem Hof- und Gebäudeplan erfasst. Alle Flächen werden in einem Katasterplan eingetragen, so dass eine Kontrolle auch ohne den Betriebsleiter möglich ist. Darüber hinaus wird ein Verzeichnis aller Flächen und der jeweils dort erfolgten letzten konventionellen Maßnahmen erstellt. Danach erfolgt jährlich mindestens eine Kontrolle. Weitere unangekündigte Stichproben sind möglich.

ÖKOLOGISCHE WEINBAU-BERATUNG

Das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbau in Eltville bietet Beratung im ökologischen Weinbau an. Ansprechpartnerinnen sind

- > Eva Dingeldey (Telefon: 06123 9058 16, Mobil: 0175 1945 850, eva.dingeldey@rpda.hessen.de) und
- > Veronica Ullrich (Telefon: 06123 9058 28, veronica.ullrich@rpda.hessen.de).

3. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Zur sachgerechten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gehört die geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA). Sie besteht aus Schutzanzug, Handschuhen, Kopfschutz, Augen- und Atemschutz, Gummischürze sowie Fußschutz. Die erforderliche Ausrüstung wird für jedes Pflanzenschutzmittel individuell festgelegt, denn sie ist abhängig von den Eigenschaften des Mittels und der Anwendungsweise. Die Beachtung dieser Hinweise durch die Anwender war und ist im eigenen Interesse eine Selbstverständlichkeit. 2019 wurden im Rahmen der Neuzulassung aus diesen Hinweisen rechtlich gesehen Auflagen beim Einsatz des jeweiligen Pflanzenschutzmittels. Damit wurde die Nichteinhaltung der Sicherheitshinweise zu einem Verstoß, der dann auch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Abgekürzt werden die Bereiche der Anwendung, wie folgt:

- > Anwenderschutz beim Umgang mit dem konzentrierten Mittel (Kürzel SS, SB, SE, ST)
- > Anwenderschutz beim Umgang mit der fertigen Brühe (Kürzel SS, SE, ST)
- > Schutz vor Pflanzenschutzmittel-Kontamination bei Folgearbeiten (Kürzel SF)
- > Schutz vor Pflanzenschutzmittel-Kontamination beim Reinigen von Pflanzenschutzmittelgeräten nach deren Einsatz (Kürzel SF, SS)

Sicherheitshinweise für Folgearbeiten nach der Anwendung von kupferhaltigen Pflanzenschutzmitteln:

	Anwenderschutz für Folgearbeiten	Mittel
SF245-01/-02	Behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages/ Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten.	Betrifft fast alle eingesetzten Pflanzenschutzmittel
SF276-28WE	Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/ Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von 28 Tagen nach der Anwendung im Weinbau lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe getragen werden.	Airone SC, Coprantol Duo, Cuproxat, Cuprozin progress, Funguran progress u.a.
SF276-EEWE	Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/ Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen nach der Anwendung im Weinbau bis einschließlich Ernte lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe getragen werden.	Cuproxat
SF278-14WE	Es ist sicherzustellen, dass die Arbeitszeit in den behandelten Kulturen innerhalb von 14 Tagen nach der Anwendung im Weinbau auf maximal 2 Stunden täglich begrenzt ist. Dabei sind lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe zu tragen.	Cuproxat

Tabelle 2 Sicherheitshinweise für Folgearbeiten, Eigene Darstellung Dez. WB (2022)

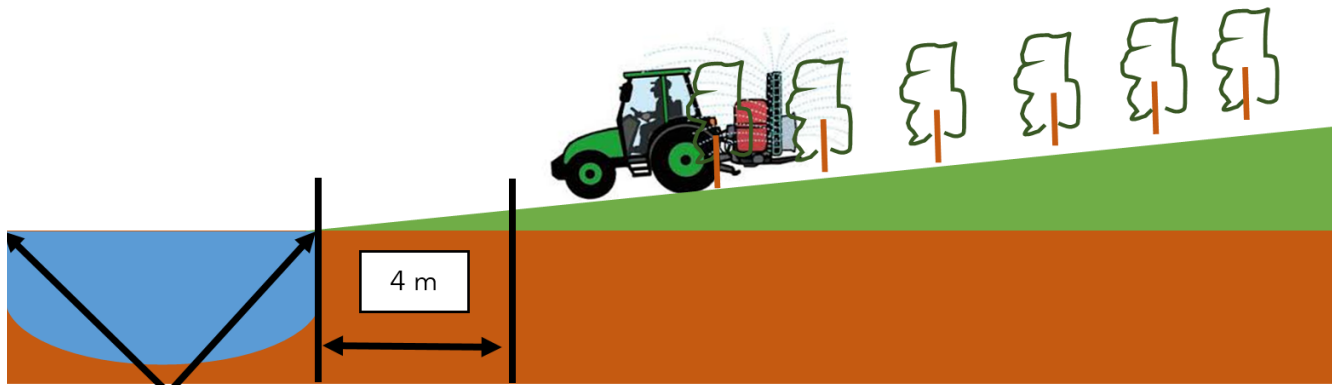
Ein Verzeichnis zu den Herstellern bzw. Bezugsquellen zur Erleichterung der Beschaffung geeigneter Schutzausrüstung beim Pflanzenschutz finden Sie auf der Webseite des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Landwirtschaft.



[Link: BVL Schutzausrüstung](#)

4. ABSTANDSAUFLAGEN

4.1. FÜR DIE FLÄCHEN AN OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN



Böschungsoberkante

4 m

- Ab 01.01.2022 kein Pflugeinsatz (Grubber im Weinbau)
- Seit 06.06.2018 kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln

ab 4 m

Normaler Pflanzenbau mit Auflagen der Pflanzenschutzmittel-Zulassungen und DüV

Abstandsauflagen zu Oberflächengewässern

Das hessische Wassergesetz (HWG) wurde am 28.05.2018 geändert.

Daraus ergeben sich folgende Neuerungen:

- ✓ An ständig oder periodisch wasserführenden Gewässern ist der Einsatz und die Lagerung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln innerhalb der ersten 4 m ab der Böschungskante verboten.
- ✓ Das Pflügen ist in einem Bereich von 4 m ab der Böschungskante ab dem 1. Januar 2022 verboten.

Tabelle 3 Gewässerabstandsauflagen in Hessen, Dez. Weinbau (2022)

Laut Mittelzulassungen können sich die einzuhaltenden Gewässerabstände erhöhen. Die jeweiligen Anwendungsbestimmungen der Mittel sind zu beachten!

4.2. NT-AUFLAGEN (NATURHAUSHALT TERRESTRIK)

Bei einigen Pflanzenschutzmitteln müssen besondere Abstände zu schützenswerten Kleinstrukturen (zum Beispiel Flora und Fauna in Hecken, Gehölzinseln, Wegrainen) gehalten werden. Der Biotopindex gibt den Anteil von Kleinstrukturen einer Gemeinde an. Wenn ausreichend Kleinstrukturen vorhanden sind und damit der Biotopindex erfüllt ist, können die Abstände zu Kleinstrukturen reduziert werden (siehe untenstehende Tabelle). Die meisten Weinbaugemeinden in Hessen erfüllen den Biotopindex. Welche Gemeinde den Index erfüllt, können Sie auf der Seite des JKI prüfen:



[Link: Biotop-Index Hessen](#)

	Bioindex nicht erfüllt				Bioindex erfüllt			
	Abstand [m]				Abstand [m]			
	ohne Vm.	Verlustmindernd [%]			ohne Vm.	Verlustmindernd [%]		
90		75	50	90		75	50	
NT 101	20	0	0	0	0	0	0	0
NT 102	20	20	0	0	0	0	0	0
NT 103	20	20	20	0	0	0	0	0
NT 104	5	0	0	0	0	0	0	0
NT 105	5	5	0	0	0	0	0	0
NT 106	5	5	5	0	0	0	0	0
NT 107	25	5	5	5	20	0	0	0
NT 108	25	25	5	5	20	20	0	0
NT 109	25	25	25	5	20	20	20	0

Tabelle 4 Julius-Kühn Institut - Biotop-Index Hessen

ANMERKUNG

Naturhaushalt Nicht-Zielorganismen (NT): Im Schutzbereich Nicht-Zielorganismen sollen durch NT-Auflagen ökologisch wertvolle Randflächen, sogenannte Saumbiotope, wie z. B. Feldraine, Hecken oder Gehölzinseln, als Rückzugsgebiete geschützt werden.

Die Bestimmungen für die NT-Auflagen 101 bis 109 können Sie auf der Seite des BVL oder im Datenblatt des jeweiligen Pflanzenschutzmittels nachlesen.

FÜR VERSCHIEDENE KUPFER-PRÄPARATE GELTEN FOLGENDE NT-AUFLAGEN

NT620	Die maximale Aufwandmenge von 3 kg ReinKupfer pro Hektar und Jahr (Hopfenanbau: 4 kg ReinKupfer pro Hektar und Jahr) auf derselben Fläche darf - auch in Kombination mit anderen Kupfer enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.
NT620-1	Die maximale Gesamtaufwandmenge von 3 kg ReinKupfer pro Hektar und Jahr darf auf derselben Fläche - mit Ausnahme von 4 kg ReinKupfer pro Hektar und Jahr im Hopfenbau und gegen Schwarzfäule im Weinbau - auch in Kombination mit anderen Kupfer enthaltenden Pflanzenschutzmitteln nicht überschritten werden.
NT620-2	Die maximale Gesamtaufwandmenge von 3 kg ReinKupfer pro Hektar und Jahr darf auf derselben Fläche - mit Ausnahme von 4 kg ReinKupfer pro Hektar und Jahr im Hopfenbau und im Weinbau - auch in Kombination mit anderen Kupfer enthaltenden Pflanzenschutzmitteln nicht überschritten werden.
NT621-1	In einem Fünfjahreszeitraum (der das aktuelle Jahr und die vorausgegangenen vier Kalenderjahre umfasst) darf in der Summe eine Gesamtaufwandmenge von 17,5 kg ReinKupfer pro Hektar im Weinbau nicht überschritten werden.
NT622	In den Jahren, in denen eine Gesamtaufwandmenge von 3 kg ReinKupfer pro Hektar im Weinbau überschritten wird, ist dies unter Angabe der tatsächlich verwendeten Menge und der Größe der behandelten Rebfläche flächengenau der zuständigen Behörde des Landes bis zum 30. November des jeweiligen Jahres zu melden.
NT623	Im Weinbau sind die Gesamtaufwandmengen je Hektar und Jahr flächengenau in geeigneter Form zu dokumentieren; die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

5. PFLANZENSCHUTZMITTEL

Ökologischer Weinbau ist ein ganzheitliches System. Die wichtigste Pflanzenschutzmaßnahme ist die Kulturtechnik, welche sich über die Auswahl der Rebsorte und Unterlage, die Düngung, die Bodenpflege, den Rebschnitt sowie die termingerechte Durchführung der Laubarbeiten erstreckt.

Die im ökologischen Weinbau eingesetzten Mittel sind Kontaktfungizide, das bedeutet, sie wirken vorbeugend und nur an der Oberfläche. Da sie von der Pflanze nicht aufgenommen werden, können sie bei einem Starkregen abgewaschen werden. Somit ist der Neuzuwachs nicht geschützt und bei ausreichend neu gebildeten Blättern (ca. 3 - 4 Blätter) sollte die nächste Behandlung erfolgen. Dadurch kann es zu verkürzten Abständen der Behandlungen kommen. Um die volle Wirkung bei Infektionsbedingungen erfüllen zu können, muss der Belag angetrocknet sein. Der Betrieb sollte immer in der Lage sein, alle Flächen innerhalb kurzer Zeit zu behandeln.

Tipp: Ansonsten gilt im ökologischen Pflanzenschutz die Grundregel, dass man vor dem Auftreten des Erregers die Einsätze durchführt.

Im Folgenden finden Sie eine Listung der einsetzbaren Mittel. Die Listen erhalten keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit (Stand: 14.01.2022).

Die Verbände können den Einsatz verschiedener Mittel weiter einschränken.

Eine monatlich aktualisierte Liste der im ökologischen Anbau zulässigen Pflanzenschutzmittel ist beim BVL verfügbar. Unter der Suchfunktion der FIBL Betriebsmittelliste sind ebenfalls alle zugelassenen Pflanzenschutzmittel aufgeführt: www.betriebsmittelliste.de.



[Link: BVL Liste zugelassene PSM für den ökologischen Landbau](http://www.betriebsmittelliste.de)

5.1. FUNGIZIDE PERONOSPORA

Produkt	Wirkstoff	max. Anwendungen		Formulierung	Empfehlung Anwendungszeitraum (BCCH)*	Wartezeit (Tage)	Tafeltrauben	Raubmilben	Bienengefährlich	Zulassungsende	NT-Auflagen	Gewässerabstand				Aufwand kg oder l/ha			
		Indikationen	max. Anwendungen pro Jahr									Standard	verlustmindernd			Basis	ES61	ES71	ES75
													90 %	75 %	50 %				
Airone SC	Kupferoxychlorid + Kupferhydroxid	5	5	F	13 bis 83	21	X	I	B4	31.03.2023	***	20	5	10	10				
COPRANTOL DUO	Kupferoxychlorid + Kupferhydroxid	5	5	G	14 bis 83	21	-	I	B4	31.03.2023	***	15	5	10	10				
Cuproxat	bas. Kupfersulfat	2	2	F		21	X	II	B4	31.10.2023	*	-	5	10	15				
Cuprozin progress	Kupferhydroxid	7	7	F	11 bis 81	21	X	I	B4	30.09.2023	**	15	4	5	10				
Funguran progress	Kupferhydroxid	4	4	P	11 bis 81	21	X	I	B4	30.09.2023	*	15	5	10	10				
FytoSave	COS-OGA	8	8	F	13 bis 89	3	X	I	B4	22.04.2031		4	4	4	4	0,5	1	2	2
Romeo	Cerevisane	10	10	P	12 bis 85	1	X	I	B4	23.04.2031		4	4	4	4	0,25			

Tabelle 5 Übersicht zugelassene Fungizide Peronospora, Dez. Weinbau (2022)

* Die Empfehlungen für den Anwendungszeitraum geben eine Orientierung und können je nach Befallsdruck individuell angepasst werden. Keine Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit (Stand: 14.01.2022)

Airone SC	NT620-2, NT621-1, NT622, NT623	***
COPRANTOL DUO	NT620-2, NT621-1, NT622, NT623	***
Cuproxat	NT620	*
Cuprozin Progress	NT620-1, NT621-1, NT622, NT623	**
Funguran Progress	NT620	*

Im ökologischen Weinbau dürfen jährlich bis zu 3 kg ReinKupfer pro Hektar ausgebracht werden, unabhängig von den verwendeten Mitteln.

In Ausnahmehahren dürfen mit wenigen Mitteln bis zu 4 kg ReinKupfer / ha / Jahr eingesetzt werden, wenn im Ist-Jahr und den vier vorangegangenen Jahren die Gesamt-ReinKupfermenge von 17,5 kg/ha nicht überschritten wird.

Falls in einem Jahr mehr als 3 kg ReinKupfer / ha ausgebracht wurde, ist die Kupfermeldung beim Pflanzenschutzdienst des RP Gießen bis zum 30. November des jeweiligen Jahres zu erstatten. Das Formular zur Meldung finden Sie im Anhang 4. Diese Dokumentation muss 5 Jahre aufbewahrt werden (NT-Auflage 621, 622, 623).

Wie oft und in welcher Menge die jeweiligen Produkte eingesetzt werden dürfen, können Sie der folgenden Tabelle entnehmen.

In der Regel ist es auch bei guten Bedingungen einer Peronospora-Infektion ausreichend, maximal 350 g ReinKupfer/ha in einer Behandlung auszubringen. Höhere Mengen erzielen keine besseren Ergebnisse. Sinnvoller ist es, mehrere Behandlungen mit kürzeren Abständen durchzuführen.

Produkt	Wirkstoff	ReinKupfergehalt in g/l bzw. kg	Splitting (Behandlungsmöglichkeit mit niedriger Dosierung)	ReinKupfermenge / Jahr / ha
Airone SC	Kupferoxychlorid + Kupferhydroxid	272	max. 5 Anwendungen / Jahr	<ul style="list-style-type: none"> > in Ausnahmehahren /-fällen 4 kg ReinKupfer/ha/Jahr > im 5-Jahreszeitraum max. 17,5 kg ReinKupfer/ha
COPRANTOL DUO	Kupferoxychlorid + Kupferhydroxid	280	max. 5 Anwendungen / Jahr	<ul style="list-style-type: none"> > in Ausnahmehahren /-fällen 4 kg ReinKupfer/ha/Jahr > im 5-Jahreszeitraum max. 17,5 kg ReinKupfer/ha
Cuproxat	Kupfersulfat, dreibasisch	190	Anzahl der Behandlungen: bei Behandlungen mit niedrigerer Dosierung (mit verminderter Wirksamkeit, z.B. im ökologischen Pflanzenbau) kann die maximale Zahl der Behandlungen erhöht werden, solange der für die Kultur und das Jahr vorgesehene Gesamtmittelaufwand nicht überschritten wird.	<ul style="list-style-type: none"> > max. 3 kg ReinKupfer/ha/Jahr
Cuprozin progress	Kupferhydroxid	250	Anzahl der Behandlungen: bei Behandlungen mit niedrigerer Dosierung (mit verminderter Wirksamkeit, z.B. im ökologischen Pflanzenbau) kann die maximale Zahl der Behandlungen erhöht werden, solange der für die Kultur und das Jahr vorgesehene Gesamtmittelaufwand nicht überschritten wird.	<ul style="list-style-type: none"> > max. 3 kg ReinKupfer/ha/ Jahr > Indikation Schwarzfäule: 4 kg ReinKupfer/ha/Jahr möglich > in Ausnahmehahren /-fällen 4 kg ReinKupfer/ha/Jahr > im 5-Jahreszeitraum max. 17,5 kg ReinKupfer/ha
Funguran progress	Kupferhydroxid	350	Anzahl der Behandlungen: bei Behandlungen mit niedrigerer Dosierung (mit verminderter Wirksamkeit, z.B. im ökologischen Pflanzenbau) kann die maximale Zahl der Behandlungen erhöht werden, solange der für die Kultur und das Jahr vorgesehene Gesamtmittelaufwand nicht überschritten wird.	<ul style="list-style-type: none"> > max. 3 kg ReinKupfer/ha/Jahr

Tabelle 6 ReinKupfer-Gehalt der zugelassenen Kupfermittel, Dez. Weinbau (2022)

5.2. FUNGIZIDE OIDIUM

Produkt	Wirkstoff	Aufwand kg oder l/ha				max. Anwendungen		Empfehlung Anwendungszeitraum (BBCH)*	Formulierung	Wartezeit (Tage) Kelter-/Tafeltrauben	Tafeltrauben	Raubmilben	Bienengefährlich	Zulassungsende	NT-Auflagen	Gewässerabstand				Bemerkung
		Basis	ES 61	ES71	ES75	Indikatoren	max. Anw. / Jahr									Standard	Verlustmindernd			
																	90%	75%	50%	
FytoSave	COS-OGA	0,50	1,00	1,50	2,00	8	8	13 bis 89	F	3	X	I	B4	22.04.2031		4	4	4	4	
Kumar	Kaliumhydrogen-carbonat	1,25	2,50	3,75	5,00	6	6	57 bis 85	P	1	X	III	B4	31.08.2022		4	4	4	4	
Kumulus WG	Schwefel	3,60	4,80	2,40	3,20	8	8		G	56/28	X	I	B4	31.12.2022	101	5	4	4	4	
Microthiol S	Schwefel	3,60	4,80	2,40	3,20	8	8		G	56/28	X	II	B4	31.12.2022	101	5	4	4	4	
Microthiol WG	Schwefel	6,00	8,00	4,00	5,30	10	10		G	56/28	ja	II	B4	31.12.2023	102	5	4	4	5	
Netzschwefel Stulln	Schwefel	5,00				8	8	ab 09	G	56/28	X	II	B4	31.12.2022	101	5	4	4	4	Max. 40 kg/ha/Jahr, mehr Behandl. mit niedriger Anwendungsmenge zulässig!
Romeo	Cerevisane	0,25				10	10	12 bis 85	P	1	X	I	B4	23.04.2031		4	4	4	4	
SulfoLiq 800 SC	Schwefel	4,00	-	-	-	8	8	15 bis 75	F	56	X	II	B4	31.12.2022	101	5	4	4	4	
TAEGR0	Bacillus amyloliquefaciens	0,37	-	-	-	10	10	ab 00	P	1	X	II	B4	01.06.2033		4	4	4	4	
THIOVIT JET	Schwefel	3,60	4,80	2,40	3,20	8	8		G	56	X	I	B4	31.12.2022	101	5	4	4	4	
VitiSan	Kaliumhydrogencarbonat	3,00	6,00	9,00	12,00	6	6	12 bis 85	P	-	X	II	B4	31.08.2022		4	4	4	4	

Tabelle 7 Übersicht zugelassene Pflanzenschutzmittel Oidium, Dez. Weinbau (2022)

*die Empfehlungen für den Anwendungszeitraum geben eine Orientierung und können je nach Befallsdruck individuell angepasst werden.

*keine Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit (Stand: 14.01.2022)

5.3. FUNGIZIDE BOTRYTIS, PHOMOPSIS, SCHWARZFÄULE, ROTER BRENNER, ESCA

Produkt	Wirkstoff	Indikation	Aufwand kg oder l/ha				max. Anwendungen		Empfehlung Anwendungszeitraum (BBCH)*	Formulierung	Wartezeit (Tage) Kelter-/Tafeltrauben	Tafeltrauben	Raubmilben	Bienengefährlich	Zulassung bis	NT-Auflagen	Gewässerabstand			
			Basis	ES 61	ES71	ES75	Indikatoren	max. Anw. / Jahr									Standard	Verlustmindernd		
																		90%	75%	50%
Botector	Aureobasidium pullulans	Botrytis	0,25	0,50	0,75	1,00	4	4	68 bis 89	G	1	X	I	B4	31.12.2025		4	4	4	4
Cuprozin progress	Kupferhydroxid	Roter Brenner	2,50	5,00	-	-	3	7	bis 60	F	21	X	I	B4	30.09.2023	**	20	5	10	15
Cuprozin progress	Kupferhydroxid	Schwarzfäule	0,40	0,80	1,20	1,60	10	10	11 bis 81	F	21	X	I	B4	30.09.2023	**	15	4	5	10
Kumar	Kaliumhydrogen-carbonat	Botrytis	-	-	-	5,00	4	6	75 bis 89	P			III	B4	31.08.2022		4	4	4	4
Microthiol WG	Schwefel	Phomopsis	6,25	-	-	-	3	10	01 bis 16	G	56/28	ja	II	B4	01.01.2024	101	5	4	4	4
Romeo	Cerevisane	Botrytis	0,25				5	10	12 bis 85	P	1	X	I	B4	23.04.2031		4	4	4	4
Serenade ASO	Bacillus amyloliquefaciens	Botrytis	-	4,00	4,00	4,00	4	4	60 bis 89	F	-	X	I	B4	30.04.2023		4	4	4	4
TAEGR0	Bacillus amyloliquefaciens	Botrytis	0,37				10	10	ab 00	P	1	X	II	B4	01.06.2033		4	4	4	4
Texio	Bacillus amyloliquefaciens	Botrytis	4,00	-	-	-	4	4	60 bis 89	F	1	X	II	B4	30.04.2023		4	4	4	4
Vintec	Trichoderma atroviride	Esca	0,20	-	-	-	2	2	00	G	-	ja	I	B4	06.07.2032		4	4	4	4

Tabelle 8 Übersicht zugelassene Pflanzenschutzmittel weiterer pilz. Krankheiten, Dez. Weinbau (2022)

*die Empfehlungen für den Anwendungszeitraum geben eine Orientierung und können je nach Befallsdruck individuell angepasst werden.

*keine Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit (Stand: 14.01.2022)

5.4. INSEKTIZIDE

Produkt	Wirkstoff	Indikation	Aufwand kg oder l/ha				max. Anwen- dungen		Empfehlung An- wendungszeitraum (BBCH)*	Formulierung	Wartezeit (Tage)	Tafeltrauben	Raubmilben	Bienengefährlich	Zulassung bis	NT-Auflagen	Gewässerabstand			
			Basis	ES 61	ES71	ES75	Indikationen	max. Anw. / Jahr									Verlustmindernd			
																	Standard	90%	75%	50%
CheckMate LB/EA	Pheromon	Traubenwickler	2,5 Dispenser /ha				1	1		F	-	X		B3	31.08.2022		4	4	4	4
Dipel DF	Bacillus thuringiensis	Traubenwickler	1,00				3	3		G	-	X	I	B4	30.04.2023		4	4	4	4
Dipel ES	Bacillus thuringiensis	Traubenwickler	0,50	1,00	1,50	-	2	4		F	2	X	I	B4	30.04.2023		4	4	4	4
FLORBAC	Bacillus thuringiensis	Traubenwickler	0,40	0,80	1,20	1,60	3	6	ab 13	G	6	X	I	B4	30.04.2022	101	4	4	4	4
Lepinox Plus	Bacillus thuringiensis	Traubenwickler	1,00				3	3		P	-		I	B4	30.04.2022		4	4	4	4
Micula	Rapsöl	Schildläuse	8,00	-	-	-	1	1	01 bis 11	F	-	X	I	B4	31.12.2027		4	4	4	4
NeemAzal-T/S	Azadirachtin	Maikäfer (nicht im Ertrag steh. Anlagen)	3,00	-	-	-	2	2	bis 61	F	-		III	B4	31.12.2023		5	5	5	5
Piretro Verde	Pyrethrine	Traubenwickler	0,64	1,28	1,92	2,40	3	3	ab Schlupf erster Larven	F	1	X	III	B1	31.12.2022	102	n.a	15	n.a	n.a
RAK 1 Neu	Pheromon	Einbindiger TW	500 Dispenser /ha				1	1	ab 12	F	-	X	I	B4	31.08.2022		-	-	-	-
RAK 1+2 M	Pheromon	Traubenwickler	500 Dispenser/ha				1	1	ab 12	F	-	X	I	B4	31.08.2022		-	-	-	-
SpinTor	Spinosad	Drosophila-Arten	-	-	-	0,16	2	4	ab 81	F	14	X	I	B1	30.04.2023	109	n.a	10	15	n.a
SpinTor	Spinosad	Gemeiner Ohrwurm	-	-	0,12	0,16	2	4	71 bis 81	F	14	X	I	B1	30.04.2023	109	n.a	10	15	n.a
SpinTor	Spinosad	Rhomben-spanner	0,04	-	-	-	1	4		F	14	X	I	B1	30.04.2023	108	20	5	10	15
SpinTor	Spinosad	Springwurm	0,08	-	-	-	2	4	bis 57	F	14	X	I	B1	30.04.2023		20	5	10	15
SpinTor	Spinosad	Thripse	0,04	-	-	0,16	2	4	bei Befallsbeginn außer Blüte	F	14	X	I	B1	30.04.2023		n.a	10	15	n.a
SpinTor	Spinosad	Traubenwickler	-	-	0,12	0,16	4	4	71 bis 81	F	14	X	I	B1	30.04.2023	109	n.a	10	15	n.a
XenTari	Bacillus thuringiensis	Traubenwickler	0,40	0,80	1,20	1,60	3	6	ab 73	G	6	X	I	B4	30.04.2022	101	4	4	4	4

Tabelle 9 Übersicht zugelassener Insektizide, Dez. Weinbau (2022) / n.a = Mittel nicht anwendbar

SpinTor und Pietro Verde: keine Empfehlung! Bienengefährliche Mittel. Bei Mitgliedschaft in Verbänden nicht erlaubt!

*die Empfehlungen für den Anwendungszeitraum geben eine Orientierung und können je nach Befallsdruck individuell angepasst werden.

*keine Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit (Stand: 14.01.2022)

Der Einsatz der beiden Wirkstoffe Spinosad und Pyrethrine wird aufgrund ihrer Bienengefährlichkeit und Breitbandwirkung nicht empfohlen. Zudem ist hier die Empfehlung vor der Nutzung Rücksprache mit der Beratung zu halten. Der Einsatz von Pyrethrine ist darüber hinaus auch als raubmilbenschädigend eingestuft. Mit der Verwendung eines dieser Mittel kann die jahrelange Arbeit zur Stabilisierung des Ökosystems im Weinberg zerstört werden.

Eine Anwendung mit Spinosad gegen die Kirschessigfliege ist ebenfalls nicht zu empfehlen. Das Mittel wirkt nur 4 Tage, hat aber eine Wartezeit von 14 Tagen. In dieser Zeit kann nicht mehr eingegriffen werden. Daher ist es sinnvoller sich auf phytosanitäre Maßnahmen (Durchlüftung der Traubenzone) zu stützen und im Zweifelsfall vorzeitig zu lesen.

Tipp: Eine sinnvollere Maßnahme zum Schutz vor der Kirschessigfliege ist der Einsatz von engmaschigen Netzen (Maschenweite 0,8 mm) oder das frühzeitige Freistellen der Traubenzone bei gefährdeten Rebsorten.

5.5. SCHADSCHWELLEN IM WEINBAU

Der Einsatz von Insektiziden ist erst erlaubt, wenn die Schadschwelle eines Schädlings überschritten ist. Das bedeutet, wenn der zu erwartende wirtschaftliche Schaden größer zu werden droht als die Kosten für die Bekämpfung, erst dann ist der Einsatz eines Insektizides zulässig.

Schadschwellen der tierischen Schädlinge

Knospenschädlinge	> 5% der Knospen ausgefressen	
Zikaden	3 - 5 Tiere / Blatt	
Spinnmilben	Winter	50 Eier / Auge
	Austrieb	30 % befallene Blätter, dunkle Randzonen
	Vorblüte	60 % befallene Blätter oder 10 Milben / Blatt
	Nachblüte	50 % befallene Blätter oder 6 Milben / Blatt
	Traubenschluss	30 % befallene Blätter oder 2 Milben / Blatt
Traubenwickler	Heuwurm	25 Würmer / 100 Gescheine
	Sauerwurm	5 Würmer / 100 Trauben

Tabelle 10 Schadschwelle tierischer Schädlinge; Dez. Weinbau (2022)

5.6. AKARIZIDE

Produkt	Wirkstoff	Indikation	Aufwand kg oder l/ha		max. Anwendungen		Empfehlung Anwendungszeitraum (BBCH)*	Formulierung	Wartezeit (Tage) Kelter-/Tafeltrauben	Tafeltrauben	Raubmilben	Bienengefährlich	Zulassung bis	NT-Auflagen	Gewässerabstand			
			Basis	ES 61	Indikationen	max. Anw. / Jahr									Standard	Verlustmindernd		
																90%	75%	50%
Microthiol S	Schwefel	Pockenmilben, Kräuselmilben	3,60	4,80	5	8	09 bis 61	G	56/28	X	I	B4	31.12.2022	101	5	4	4	4
Micula	Rapsöl	Pockenmilben, Kräuselmilben, Schildläuse	8,00	-	1	1	03 bis 09	F	-	X	I	B4	31.12.2027		4	4	4	4
Micula	Rapsöl	Spinnmilben	12,00	-	1	1	03 bis 09	F	-	X	I	B4	31.12.2027		4	4	4	4
Para Sommer	Paraffinöl	Pockenmilben, Kräuselmilben, Schildläuse	4,00	-	1	1	01 bis 13	F	-	X	I	B4	31.12.2023		4	4	4	4
Para Sommer	Paraffinöl	Spinnmilben	4,00	-	1	1	00 bis 13	F	-	X	I	B4	31.12.2023		4	4	4	4
Promanal HP	Paraffinöl	Obstbauspinnmilbe	8,00		1	1	01 bis 11		-	ja		B4	31.12.2023		4	4	4	4
Thiovit Jet	Netzschwefel	Pockenmilben, Kräuselmilben	3,60	4,80	5	8	09 bis 61	G	56/28	X	I	B4	31.12.2022		5	4	4	4

Tabelle 11 Übersicht zugelassene Akarizide, Dez. Weinbau (2022)

*die Empfehlungen für den Anwendungszeitraum geben eine Orientierung und können je nach Befallsdruck individuell angepasst werden.

*keine Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit (Stand: 14.01.2022)

5.7. REPELLENTS

Produkt	Wirkstoff	Indikation	Aufwand kg oder l/ha				max. Anwendungen		Empfehlung Anwendungszeitraum (BBCH)	Formulierung	Wartezeit (Tage)	Tafeltrauben	Raubmilben	Bienengefährlich	Zulassung bis
			Basis	ES 61	ES71	ES75	Indikationen	max. Anw. / Jahr							
Trico	Schaffett	Rehwild	15,00	-	-	-	2	2	13 bis 61		-	X		B4	31.08.2022

Tabelle 12 Übersicht zugelassene Repellents, Dez. Weinbau (2022)

Legende

Raubmilben	I	nicht raubmilbenschädigend
	II	schwach raubmilbenschädigend
	III	raubmilbenschädigend
Bienen	B1	bienengefährlich
	B3	nicht bienengefährlich aufgrund der Anwendungstechnik
	B4	nicht bienengefährlich
Tafeltrauben	X	Einsatz bei Tafeltrauben erlaubt
Formulierung	P	Pulver
	G	Granulat
	F	Flüssig
Gewässerabstand	4	in Hessen gilt ein Mindestabstand zu Gewässern von mindestens 4 Metern. Der Abstand zu einem Gewässer kann in anderen Bundesländern variieren.

6. WASSERMENGE

Die zu verwendende Wassermenge ist im ökologischen Weinbau als äußerst wichtig einzustufen. Die Mittel sollten aufgrund der teilweise vorhandenen Verbrennungsgefahr gerade in sehr heißen und trockenen Jahren nicht zu hoch aufkonzentriert werden. Ebenfalls ist es wichtig, die Wassermenge so zu wählen, dass die Benetzung aller Triebe, Gescheine, Blätter und Trauben gewährleistet wird. Eine Hilfestellung bietet Ihnen die nachfolgende Tabelle:







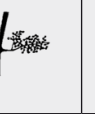

Entwicklungsstadium (BBCH-Code)								
	00-09	11-16	19-55	57-65	68	71	73-75	75-81
Behandlungstermine	Winter und Austrieb	1. Vorblüte	2. Vorblüte	3. Vorblüte	abgehende Blüte	2. Nachblüte	3. Nachblüte	Reifebeginn
Empfohlene Wassermenge in l/ha *	100-400	100-400	200-800	200-800	250-800	300-800	400-800	400-800

Tabelle 13 Empfohlene Wassermenge, angepasste Darstellung durch Dez. Weinbau (2022)

*Der empfohlene Wasseraufwand ist dick gedruckt. Bei niedrigeren Aufwandmengen und kleineren Tropfen wird die Anlagerung schwieriger (eventuell schlechtere Wirkungsgrade) und die Gefahr von Abdriftverlusten steigt (höhere Windanfälligkeit kleinerer Tropfen)

7. ZUSATZSTOFFE

Zusatzstoffe werden in der EG-Verordnung (auch EU-Öko-Verordnung), Nr. 1107/2009 Artikel 2, Absatz 3, Buchstabe d definiert als „Stoffe oder Zubereitungen, die aus Beistoffen oder Zubereitungen mit einem oder mehreren Beistoffen bestehen, in der dem Verwender gelieferten Form und in Verkehr gebracht werden mit der Bestimmung, vom Verwender mit einem Pflanzenschutzmittel vermischt zu werden, um dessen Wirkung oder andere pestizide Eigenschaften zu verstärken...“ Dabei ist die Wirkung nicht im Sinne eines Synergisten zu verstehen. Zusatzstoffe sind Produkte, die in Tankmischungen mit Pflanzenschutzmitteln angewendet werden und zum Beispiel die Benetzung oder die Haftung von Pflanzenschutzmitteln verbessern oder die Schaumbildung vermindern.

Einige Zusatzstoffe haben zum 14. Februar 2022 ihre Verkehrsfähigkeit verloren. Nicht wie im Falle von Pflanzenschutzmitteln bedeutet dies für Zusatzstoffe, dass ab diesem Zeitpunkt ein Handels- und Anwendungsverbot ohne Aufbrauchfrist für diese Produkte besteht!

ACHTUNG

Auch, wenn eine Neu-Listung erfolgt, endet die Aufbrauchfrist für alle Chargen, die noch nach altem Recht gekennzeichnet sind, zu diesem Termin.

Die Liste der Zusatzstoffe, die nach dem 14. Februar 2022 die Zulassung verloren haben, wird ständig aktualisiert. Eine vollständige Übersicht über alle aktuell zugelassenen Zusatzstoffe finden Sie hier:



[Link: BVL Zusatzstoffe](#)

Handelsname	Wirkstoff	Empfohlene Aufwandmenge/ha	Listung bis
Break-Thru SP 133	Fettäureester	0,06-0,08%	19.04.2027
Cocana	Pflanzenseife	0,2-0,5 %	26.02.2024
CropCover CC 1000	Stärke	0,4-0,6%	15.01.2032
ProFital fluid	Tensid auf Proteinbasis	0,15%	24.10.2031
ProNet-Alfa	Milcheiweißtensid	0,15%	24.10.2031
Zentero SPR	Sophorolipide	0,20%	09.09.2031

Tabelle 14 Übersicht zugelassener Zusatzstoffe, Dez. Weinbau (2022)

8. PFLANZENSTÄRKUNGSMITTEL

Pflanzenstärkungsmittel sind gemäß der Definition des Pflanzenschutzgesetzes:

[...] Stoffe und Gemische einschließlich Mikroorganismen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, allgemein der Gesunderhaltung der Pflanzen zu dienen, soweit sie nicht Pflanzenschutzmittel nach Artikel 2, Absatz 1, der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind, oder dazu bestimmt sind Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen. [...]



[Link: BVL Pflanzenstärkungsmittel](#)

Die Aufnahme eines Pflanzenstärkungsmittels in diese Liste erfolgt nach der Prüfung im BVL; die Verkehrsfähigkeit ist aber schon nach erfolgter Mitteilung des Produzenten/Vertreibers gegeben. Es können also Pflanzenstärkungsmittel rechtmäßig im Verkehr sein, die noch nicht in dieser Liste aufgeführt sind.

Das Inverkehrbringen kann nach erfolgter Prüfung durch das BVL untersagt werden, wenn z. B. Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Produkt nicht der Definition eines Pflanzenstärkungsmittels entspricht und z. B. Substanzen enthält, die gemäß EG Verordnung 1107/2009 Pflanzenschutzmittel sind, und/oder schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, das Grundwasser oder den Naturhaushalt hat. Pflanzenstärkungsmittel, die nicht verkehrsfähig sind, werden ebenfalls in einer Liste des BVL veröffentlicht.

Handelsname	Wirkstoff	Empfehlung	Anzahl empfohlene Anwendungen	Listung seit:
Pottasol	Kieselsäure / Kaliwasserglas	Vorblüte: 2-3 l/ha Nachblüte: 3-5 l/ha Traubenzone: (kurz vor Traubenschluss bis Weichwerden der Beeren): 3l/ha"	2	31.05.2013
mOlnasa	Sprühmolkenpulver natursauer	10 - 25 kg / ha	-	25.01.2013
Equisetum Plus	Extrakt aus Acker-schachtelhalm (Equisetum arvense)	Vorblüte: 2 Anwendungen mit 4-6 l/ha (1 %ig) Nachblüte: 3 bis 4 Anwendungen mit 4-6 l/ha (1 %ig) Traubenzone: 2 Anwendungen mit 3-4 l/ha (1 %ig) zwischen Traubenschluss und Reife (BBCH 76-81)	6	Nur angezeigt
AminoVital	Aminosäuren und Peptide	2-3 l/ha Vorblüte, Nachblüte, Traubenschluss 4-5 l/ha Düngung bei N-Mangel (Trockenstress)		28.10.2013
Aminosol-PS	Präparat auf Basis von hydrolysiertem pflanzlichem Eiweiß	3 - 5 l/ha Nach Austrieb, zur Vollblüte, zur Nachblüte, bei Traubenschluss	4	04.07.2013

Tabelle 15 Übersicht Pflanzenstärkungsmittel, Dez. Weinbau (2022)

Bisher nur als Pflanzenstärkungsmittel angezeigt ist weiterhin Equisetum Plus.

9. GRUNDSTOFFE

Als Grundstoffe werden Stoffe verstanden, die nicht in erster Linie für den Pflanzenschutz verwendet werden, aber dennoch für den Pflanzenschutz von Nutzen sind. Gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 handelt es sich bei Grundstoffen nicht um bedenkliche Stoffe. Die Stoffe können weder Störungen des Hormonsystems, noch neurotoxische oder immuntoxische Wirkungen auslösen. Außerdem werden sie nicht als Pflanzenschutzmittel vermarktet. Viele dieser Stoffe sind Nahrungsmittel oder werden in Nahrungsmitteln verwendet, zum Beispiel Saccharose, Fruktose oder Backpulver.

In der EU genehmigte Grundstoffe für den Einsatz im Weinbau finden sie in der nachfolgenden Tabelle. Die Bedingungen für den Einsatz können Sie den Datenblättern des BVL zu dem jeweiligen Grundstoff entnehmen. Grundstoffe dürfen nicht als Herbizide verwendet werden.



[Link: BVL Grundstoffe](#)

Grundstoff	Pflanzenart	Wirkungsweise	Indikation	zulässig für ökologische Produktion gemäß VO(EG) 889/2008	Registrierung seit	BBCH	Anzahl Applikationen
Bier	alle		Nacktschnecken, Schnecken	ja	Dez 17		1 bis 5
Equisetum arvense L. (Acker-Schachtelhalm)	Weinrebe	Fungizid	Oidium + Peronospora	ja	Jul 14	BBCH 10-57	2 bis 6
Lecithine	Weinrebe	Fungizid	Oidium + Peronospora	ja	Jul 15	BBCH 11-85	3 bis 12
Natriumchlorid	Weinrebe	Fungizid	Oidium	ja	Sep 17	BBCH 10-57	1 bis 2
		Insektizid	Bekreuzter Traubenschwammler			BBCH 55-57; 75-77; 83-91	1 bis 3
Natriumhydrogencarbonat	Weinrebe	Fungizid	Oidium	ja	Okt 18	BBCH 12-89	1 bis 8
Salix spp. Cortex (Weidenrinde)	Weinrebe	Fungizid	Oidium + Peronospora	ja	Okt 18	BBCH 10-57	2 bis 6
Urtica spp. (Brennnessel)	Weinrebe	Fungizid	Peronospora	ja	Mrz 17	bis 89	1 bis 6
	Weinrebe	Akarizid	Rote Spinne	ja		bis 89	1 bis 6 (Vorblüte: 3, Nachblüte: 3)

Tabelle 16 Auswahl - zugelassene Grundstoffe, Dez. Weinbau (2022)

ACHTUNG

Natriumhydrogencarbonat ist als Pflanzenschutzmittel beantragt. Sobald die Registrierung als Pflanzenschutzmittel erfolgt, wird der Grundstoffeintrag gelöscht. Damit ist dann ein etwaiger Vorrat an Natriumhydrogencarbonat (Lebensmittel) nicht mehr im Pflanzenschutz einsetzbar. Daher nur den akuten Bedarf vorhalten.

10. MISCHBARKEITEN

Beim Ausbringen von verschiedenen Pflanzenschutzmitteln ist es wichtig, auf die Mischbarkeiten zu achten. Durch falsche Kombinationen kann es unter anderem zu Wirkungsverlusten, Ausflocken der Brühe oder phytotoxischen Reaktionen wie zum Beispiel Verbrennungen, Verätzungen oder Berostung an den Reben kommen.

Vor allem bei phytotoxischen Reaktionen spielen neben den angewendeten Mitteln auch die Witterung, die Vitalität und Versorgung der Reben (Nährstoffmangel, Trockenstress, ...) sowie die Applikationstechnik eine Rolle.

Kritische Bedingungen liegen bei hohen Temperaturen, gestressten Anlagen und hoher Sonneneinstrahlung vor. Je mehr Mischungspartner einer Spritzbrühe verwendet werden, desto größer ist das Risiko von Verbrennungen und phytotoxischen Reaktionen.

Achtung: Bei Mischungen mit Bicarbonaten, Netzschwefel und ölhaltigen Netzmitteln sowie bei Behandlungen auf nassem Laub können Verbrennungen und Berostungen auf den Blättern entstehen.

Der Abdruck der nachfolgenden Mischbarkeitstabelle erfolgt mit freundlicher Genehmigung von Beate Fader und Frederik Heller, DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück. Geprüft wurden hierfür nur jeweils 2 Mittel in Kombination. Für sämtliche Mischungsangaben übernehmen wir keine Haftung! Mischungen mit vielen Komponenten können unverträglich sein, obwohl die Einzelkomponenten untereinander mischbar sind.

Hinweise zur Verbesserung und Fortführung der Tabelle bitte an: beratung-weinbau@rpda.hessen.de

Mischbarkeit von Pflanzenbehandlungsmitteln im ökologischen Weinbau:

1. Höhere Kupfermengen (> 800 g/ha) können eventuell zu einer schlechteren Aufnahme des Bacillus durch die Raupen führen
2. Unproblematisch bei ReinKupfer < 200g/ha
3. Vorsicht beim Mischen!
+ mischbar
- nicht mischbar
? nicht getestet
4. Kein Einsatz während der Blüte

Mittel	Kupferhydroxid + Kupfersulfat	Schwefel	Vitsan	Kumar	Natriumhydrogencarbonat	FytoSave	Taegro	Molkepulver mOlnasa	Equisetum plus	Pottasol - Wasserglas 4)	BT-Präparate	Bio Aminosol	Cocana	ProFital fluid
Kupferhydroxid + Kupfersulfat		+	+	+	+	+	+	+	+	+	+ 1)	+ 2)	+	+
Schwefel	+		+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Vitsan	+	+		-	-	+	+	-	+	-	+	+	+	+
Kumar	+	+	-		-	+	+	-	-	-	+	-	-	-
Natriumhydrogencarbonat	+	+	-	-		+	+	-	+	-	+	+	+	+
FytoSave	+	+	+	+	+		-	?	?	?	+	?	+	+
Taegro	+	+	+	+	+	-		?	?	?	+	?	+	+
Molkepulver mOlnasa	+	+	-	-	-	?	?		-	-	+	+	+	+
Equisetum plus	+	+	+	-	+	?	?	-		+	-	+	+	+
Pottasol - Wasserglas 4)	+	+	-	-	-	?	?	-	+		-	+ 3)	+	+
BT-Präparate	+ 1)	+	+	+	+	+	+	+	-	-		-	+	+
Bio Aminosol	+ 2)	+	+	-	+	?	?	+	+	+ 3)	-		+	+
Cocana	+	+	+	-	+	+	+	+	+	+	+	+		-
ProFital fluid	+	+	+	-	+	+	+	+	+	+	+	+	-	

Tabelle 17 DLR Rheinhessen Nahe Hunsrück Beate Fader und Frederik Heller, Stand 2022

ANRÜHREN DER SPRITZBRÜHE

Die richtige Reihenfolge beim Ansetzen der Mittel ist ebenso für eine erfolgreiche Applikation entscheidend:

1. Tank zu 2/3 mit Wasser füllen, in den mindestens halbvollen Tank die Mittel zugeben
2. Alkalische Produkte (z. B. Bikarbonate, Pflanzenöle und -seife, PottaSol)
3. Rührgerät/Rücklauf einschalten
4. Kupfer und Schwefel zusetzen (werden bereits vorher angerührt/aufgelöst)
5. Sobald homogene Masse erreicht ist, Zugabe von Pflanzen-, Algenextrakten, Blattdünger
6. Haft- und Netzmittel hinzufügen

11. ANWENDUNGSEMPFEHLUNGEN

11.1. ABDAMPFRATEN VON SCHWEFEL

Modellansatz Hill und Wagenitz (1995) bei einer Netzschwefelgabe von 4 kg/ha

Durchschnittstemperatur in ° C	Schwefelverdampfung nach Tagen
16	13
18	10
20	8
22	7
24	6

Tabelle 18 Dr. Hill und Wagenitz, DLR RNH (1995)

11.2. BIOFUNGIZIDE IM ÖKOLOGISCHEN WEINBAU

Die Wirkstoffe der Biofungizide sind biologische Aktivwirkstoffe, die auf dem antagonistischen Potential von Pilzen und Bakterien (Konkurrenz zur Nahrung) sowie der Aktivierung der pflanzeigenen Abwehr aufbauen. Aus diesem Grund ist es wichtig, die Mittel vorbeugend und in befallsfreien Anlagen einzusetzen.

Im Weinbau zugelassene Biofungizide sind:

Biofungizid	Wirkstoff	Indikation
Botector	Aureobasidium pullulans	Botrytis
Fytosave	COS-OGA	Peronospora, Oidium, Botrytis
Romeo	Cerevisane	Peronospora, Oidium, Botrytis
Serenade ASO	Bacillus amyloliquefaciens	Botrytis
Taegro	Bacillus amyloliquefaciens	Oidium
Vintec	Trichoderma atroviride	Esca

Tabelle 19 Biofungizide im Weinbau, Dez. Weinbau (2022)

Fytosave sollte nur in Kombination mit Kupfer eingesetzt werden, nicht als alleiniges Mittel.

12. RECHTLICHE GRUNDLAGEN PFLANZEN-SCHUTZ

12.1. SACHKUNDENACHWEIS

Nach dem § 9 PflSchG muss jeder, der Pflanzenschutzmittel (PSM) anwendet, über Pflanzenschutz berät oder PSM in Verkehr bringt, über einen Sachkunde-Nachweis verfügen.

WER IST SACHKUNDIG?

- > Abgeschlossene Ausbildung zum Winzer, Landwirt, Gärtner oder Forstwirt
- > Hochschulabsolventen der Bereiche Agrar, Forst, Weinbau oder Gartenbau (Geisenheimer Bachelor oder Master) benötigen eine Bestätigung der Ausbildungsstätte über die Schulung und Prüfung der Inhalte der Sachkundeverordnung
- > Erfolgreiche Teilnahme an einem Sachkunde-Lehrgang, zum Beispiel beim Dezernat Weinbau in Eltville

Anträge zur Ausstellung des Sachkunde-Nachweises erhalten Sie beim Pflanzenschutzdienst RP Gießen.

Ansprechpartnerin: Frau Nora Steckler,
Tel.: 0641 303-5216, Sachkunde-psd@rpgi.hessen.de

Gegen eine Gebühr von 30,00 € bzw. 50,00 € erhalten Sie einen Ausweis im Check-Kartenformat, den Sie beim Erwerb von Pflanzenschutzmitteln oder bei einer Betriebskontrolle vorlegen müssen.

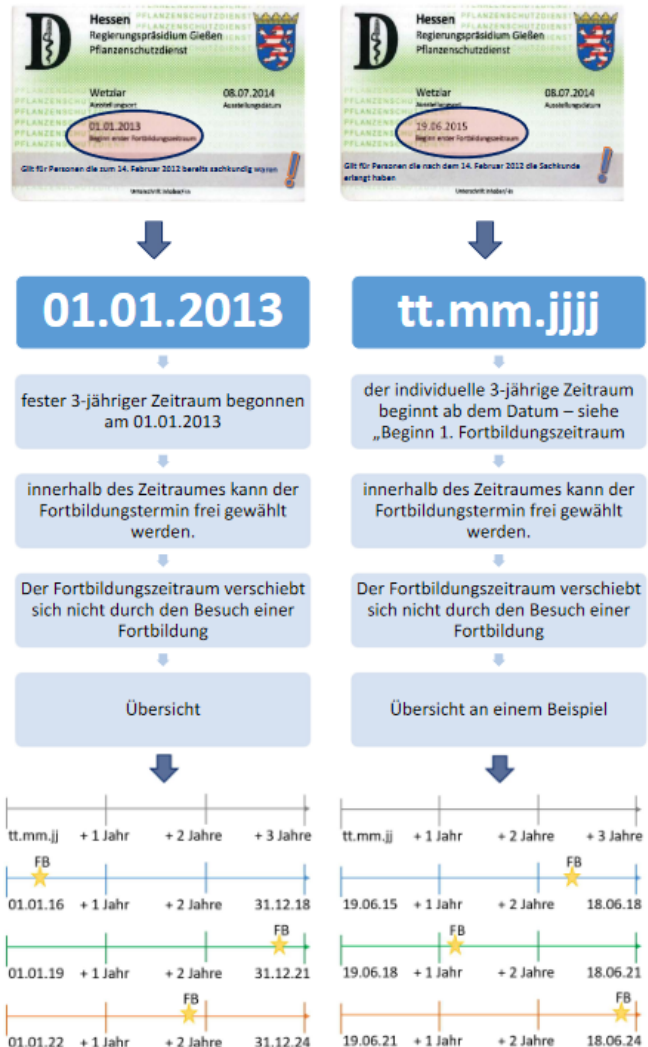
Für einfache Hilfstätigkeiten muss kein Nachweis zur Sachkunde vorliegen, dazu zählen im Weinbau:

- > Ausbringen der RAK-Ampullen
- > Schlauchspritzung:
Eine der anwesenden Personen, die die Arbeit durchführen, muss sachkundig sein. Diese Person muss bei der Arbeit dauerhaft anwesend sein und sie ist in vollem Umfang für die Anwendung verantwortlich, d. h. auch haftbar bei Verstößen.

SACHKUNDE-WEITERBILDUNG

Alle Sachkundigen müssen im dreijährigen Turnus die Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme nachweisen. Der Zeitpunkt der Fortbildung innerhalb der drei Jahre kann frei gewählt werden. Für Personen, die vor dem 14. Februar 2012 bereits sachkundig waren, begann der erste 3-Jahres-Zeitraum am 1. Januar 2013. Für Personen, die ihren Sachkundenachweis nach dem 14. Februar 2012 erworben haben, beginnt der 3-Jahres-Zeitraum der Fortbildung mit dem Tag der Ausstellung.

Tipp: Weiterbildungen im Sinne der Sachkunde werden für ökologisch wirtschaftende Betriebe durch das Dezernat V 51.2 Weinbau angeboten. Sprechen Sie uns gerne an! beratung-weinbau@rpd.hessen.de



12.2. PFLANZENSCHUTZGERÄTEVERORDNUNG

Im Gebrauch befindliche Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden und über eine gültige Prüfplakette verfügen. Der Prüfturnus beträgt 3 Jahre.

12.3. ZULASSUNGSENDE/AUFBRAUCHFRIST

Läuft die Zulassung eines PSM aus, so gilt nach dem Zulassungsende zunächst eine 6-monatige Abverkaufsfrist, daran anschließend folgt eine 12-monatige Aufbrauchfrist. Erst im Anschluss tritt ein Anwendungsverbot in Kraft. Das Pflanzenschutzmittel ist entsprechend den Vorgaben zu entsorgen.



Abbildung 1 von Zulassungsende bis Aufbrauchfrist, Dez. Weinbau (2022)

13. PAMIRA & PRE-SYSTEM

Pflanzenschutzmittelverpackungen mit dem PAMIRA-Zeichen (PAckMttelRücknahmeAgrar) können an festgelegten Terminen bei einem Agrarhandel zurückgegeben werden. Die Verpackungen sollen bei der Abgabe vollständig entleert, gespült und trocken sein. Der Kunststoff kann so recycelt werden. Zusätzlich wird im Winter eine Sammlung der RAK-Ampullen angeboten. Alle Termine finden Sie hier:



[Link: PAMIRA - Sammelstellen in Hessen](#)

Über das PRE-System werden neben unbrauchbar gewordenen Pflanzenschutzmitteln auch sonstige, üblicherweise in der Landwirtschaft anfallende Chemikalien, z. B. Reinigungsmittel, Öle, Dünger, gebeiztes Saatgut, Beizen, Farben und außerdem auch Spritzgerätefilter, Spritzendüsen usw. an den Sammelstellen zurückgenommen und danach sicher entsorgt. <http://pre-service.de/sammelstellen-und-termine.html>

14. ÖKOLOGISCHES PFLANZENVERMEHRUNGSMATERIAL

Mit Geltungsbeginn der EU-ÖKO-VO 2018/848 gibt es den neuen Begriff "Pflanzenvermehrungsmaterial", welcher Saatgut, Pflanzgut und vegetatives Vermehrungsmaterial umfasst. Laut Begriffsbestimmung sind damit „Pflanzen sowie alle Teile von Pflanzen unabhängig von ihrem Wachstumsstadium, einschließlich Saatgut, die zur Erzeugung ganzer Pflanzen geeignet und bestimmt sind“, gemeint.

Durch Anhang II Teil I Nr. 1.8. der VO (EU) 2018/848 wird vorgeschrieben, dass für die Produktion von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen außer Pflanzenvermehrungsmaterial nur ökologisch/biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet werden darf.

Nur wenn Pflanzenvermehrungsmaterial aus ökologischer Erzeugung bzw. Umstellungsvermehrungsmaterial nicht verfügbar ist, kann im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung auf nichtökologisches Pflanzenvermehrungsmaterial zurückgegriffen werden.

Sowohl Saatgut als auch Pflanzgut bzw. vegetatives Vermehrungsmaterial müssen über die Datenbank organicXseeds beantragt und genehmigt werden.

Zurzeit wird für Hessen eine Allgemeinverfügung vorbereitet. Diese dient der allgemeinen Genehmigung zur Verwendung von nichtökologischem Pflanzenvermehrungsmaterial, welches aus ökologischer Herkunft nachweislich nicht in ausreichender Menge oder Qualität verfügbar ist. Die rechtliche Grundlage für die allgemeine Genehmigung ist Artikel 12 Absatz 1 i.V.m. Anhang II Teil I Nr. 1.8.5.7. und 1.8.6. der Verordnung (EU) 2018/848.

Diese Genehmigung gilt für alle Sorten einer Sortengruppe, die in der Datenbank oXs unter einer neu einzurichtenden Kategorie III veröffentlicht werden. Hierunter fallen u. a. auch Saatgutmischungen, welche im ökologischen Weinbau eingesetzt werden, sowie Rebpfanzgut.

SAATGUT

Folgender Text wurde auf organicXseeds veröffentlicht: „70/30“-Saatgutmischungen: Saatgutmischungen mit nichtökologischen Anteilen (sogenannte „70/30-Mischungen“), die in 2021 von den Herstellern unter der VO (EU) 889/2008 hergestellt und von den zuständigen Kontrollstellen genehmigt wurden, können von den Unternehmen in 2022 verwendet werden, ohne dass eine erneute Genehmigung der nichtökologischen Komponenten erforderlich ist. 70/30-Saatgutmischungen aus 2021 sind als solche in der OXS gekennzeichnet.

Für Saatgutmischungen mit max. 30 % nichtökologischen Anteilen von Arten bzw. Sortengruppen, die auf Allgemeingenehmigung stehen bzw. die in 2022 von den Herstellern gemischt werden, gilt das neue EU-Bio-Recht (VO (EU) 2018/848). Vor der Aussaat dieser 70/30-Saatgutmischungen aus 2022 (alle die, die nicht als Mischungen aus 2021 in der OXS gekennzeichnet sind) müssen sich die Landwirte für alle nichtökologischen Arten bzw. Sorten der Mischung eine Bestätigung (Allgemeingenehmigung) über die OXS ausdrucken bzw. über die Öko-Kontrollstellen genehmigen lassen.

Beispiel: Ein Betrieb möchte eine Wolff-Saatgutmischung einsetzen. Ein Anbieter hat eine solche „70/30-Mischung“ im Verkauf. Der Betrieb muss nun über <https://www.organicxseeds.de/> nachschauen, inwieweit ein anderer Anbieter eine ebensolche Mischung mit 100 % Öko-Komponenten im Verkauf hat. Ist dies der Fall, muss diese Saatgutmischung verwendet werden. Ist keine Mischung mit 100 % Öko-Komponenten vorhanden, kann die „70/30-Mischung“ nur dann eingesetzt werden, wenn der Betrieb bei seiner Öko-Kontrollstelle eine Ausnahmegenehmigung eingeholt hat.

PFLANZGUT BZW. VEGETATIVES VERMEHRUNGSMATERIAL

Auch Pflanzgut bzw. vegetatives Vermehrungsmaterial muss ab 01.01.2022 von den Unternehmen über die Datenbank beantragt werden und wird vorerst von den Kontrollstellen bearbeitet.

In der Gesetzgebung wird nicht nach unterschiedlichen Angebotsformen (Pfropf- oder Topfreben) unterschieden. Demnach ist ökologisches Vermehrungsmaterial, unabhängig von der Angebotsform, zu verwenden, wenn es ökologisch verfügbar ist.

Gegenwärtig gilt, dass sich die Öko-Kontrollstellen fortgesetzt eine Marktübersicht über vegetatives Vermehrungsmaterial aus ökologischer / biologischer Produktion für jene Arten verschaffen müssen, für welche die ihrer Kontrolle unterstellten Unternehmen Bedarf anmelden, und dass als Nachweis der Nichtverfügbarkeit von Sorten aus ökologischer Produktion akzeptiert werden kann, wenn Ihnen im Rahmen ihrer Marktübersicht keine entsprechende Bezugsquelle der gewünschten oder einer gleichartigen Art bzw. Sorte bekannt ist.

Seit geraumer Zeit ist auf dem Markt kein Rebpfanzgut ökologischer Herkunft verfügbar. Entsprechende Anträge ökologisch wirtschaftender Weinbaubetriebe können deshalb derzeit von den Öko-Kontrollstellen regelmäßig genehmigt werden. Die, die Verwendung einschränkende Bestimmungen der aus Anhang II Teil I Nr. 1.8.5. der VO (EU) 2018/848 (z. B. nur für jeweils eine Saison, vor der Anpflanzung) müssen dabei keine Berücksichtigung finden. Die Genehmigung muss nicht zwingend vor der Verwendung des Pflanzgutes, wohl aber vor der Vermarktung der Erzeugnisse mit Ökohinweis erfolgen.

15. ZUSTÄNDIGKEIT FÜR AUSNAHME-GENEHMIGUNGEN IN HESSEN

Zuständig für die Entscheidung über Genehmigungen zur Verwendung von Umstellungs- und nichtökologischem Pflanzenvermehrungsmaterial gem. Anhang II Teil I Nr. 1.8.5. der Verordnung (EU) 2018/848 sind in Hessen zurzeit die beliebigen Öko-Kontrollstellen.

16. DÜNGEMITTEL / KOMPOST

In der ökologischen Erzeugung und im Speziellen in der Düngung steht die Förderung der Bodenfruchtbarkeit im Vordergrund. Direkt gefolgt von dem Ziel möglichst geschlossener Nährstoffkreisläufe. Dies ist in spezialisierten Weinbaubetrieben ohne Tierhaltung nicht möglich. Hier gibt der Anhang II Absatz 1.9, der EU-Öko-Verordnung 2018/848 den Rahmen vor. Zufuhr von außen darf nur erfolgen, wenn der Bedarf nachgewiesen und von der Kontrollstelle genehmigt ist.

Gemäß der neuen Düngeverordnung von 2020 ist bei einer Gabe von mehr als 50 kg N/ha pro Schlag oder mehr als 30 kg P₂O₅ /ha auf Schlägen größer ein Hektar der Düngebedarf sowohl ermittelt als auch dokumentiert werden. Die Dokumentation muss 7 Jahre aufbewahrt werden. Dies gilt auch für Ökobetriebe.

NÄHRSTOFFBILANZIERUNG

Sofern auf einem Schlag mehr als 50 kg N/ha und Jahr oder 30 kg P₂O₅ /ha und Jahr ausgebracht werden, muss die Aufzeichnung spätestens 2 Tage nach der Maßnahme erfolgen. Die Aufzeichnung beinhaltet: Eindeutige Bezeichnung des Schlages/der Bewirtschaftungseinheit, Größe des Schlages/der Bewirtschaftungseinheit, Art und Menge des aufgetragenen Stoffes, Menge an Gesamt-N pro Schlag/Bewirtschaftungseinheit, bei organischen Düngern zusätzlich die Menge an verfügbarem N pro Schlag/Bewirtschaftungseinheit, Menge an Phosphat pro Schlag/Bewirtschaftungseinheit muss die Bilanzierung der Nährstoffe für N und Phosphat vorgenommen werden.

Der ermittelte Düngebedarf ist bis zum 31. März des Folgejahres zu einem gesamtbetrieblichen Düngebedarf zusammenzufassen und zu dokumentieren.

Dies ist nach Anlage 5 aufzuzeichnen. Das Dokument dazu finden Sie auf unserer Homepage:



[Link: Anlage 5 laut DÜV](#)

Betriebe, die außerhalb der in 2020 ausgewiesenen Nitrat belasteten Gebiete liegen und weniger als 30 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften, davon höchstens 3 ha Wein anbauen, keine außerbetrieblichen Düngemittel und keine Düngemittel tierischer Herkunft mit mehr als 110 kg Gesamt-N ausbringen, sind zum Teil von der Pflicht der Dokumentation ausgenommen. Diese Betriebe müssen alle 6 Jahre den Oberboden auf Phosphat (Flächen größer als 1 ha) untersuchen sowie den Humusgehalt zur Ermittlung des N-Düngebedarfs.

Bei Verbandszugehörigkeit gibt es weitere abweichende Regelungen. Ecovin, Bioland und Naturland haben im Weinbau die folgende Regelung getroffen. Die Stickstoffdüngung darf 150 kg N/ha im dreijährigen Turnus nicht übersteigen. Hierbei darf im Jahr der Düngung maximal 70 kg/ha pflanzenverfügbarer Stickstoff auf der jeweiligen Parzelle ausgebracht werden.

ÖKOLOGISCH ZUGELASSENE DÜNGEMITTEL

Alle zugelassenen Düngemittel im ökologischen Weinbau können Sie in der FiBL Betriebsmittelliste (www.betriebsmittelliste.de) finden.



[Link: FiBL Betriebsmittelliste](#)

17. ÖKOLOGISCHE WEINBEREITUNG

Die Herstellung von ökologischem/biologischem Wein (gilt auch für Perlwein, Schaumwein etc.) ist in der Durchführungsverordnung (EU) VO 2021/1165, (gestützt von VO 2018/ 848) geregelt. Bio-Weine, die den kellerwirtschaftlichen Vorgaben entsprechen, dürfen auch als solche gekennzeichnet werden.

Das Bio-Logo (siehe Abbildung) sowie die Codenummer der Kontrollstelle (DE-ÖKO-XXX) sind auf dem Etikett obligatorisch im gleichen Sichtbereich anzugeben; die Verwendung von Verbandszeichen ist weiterhin erlaubt, allerdings nicht bei Weinen in der Umstellungsphase. Der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe ist unmittelbar unter dem Bio-Logo in Form von „Deutsche Landwirtschaft“, „EU-Landwirtschaft“ oder „Nicht-EU-Landwirtschaft“ anzugeben. Dabei müssen nachweislich mindestens 95 % der Zutaten von der angegebenen Herkunft stammen, bisher waren es 98 %.



DE-ÖKO-XXX
Deutsche Landwirtschaft



[Link: Informationen zum Bio-Logo](#)

Bei Weinen aus der Umstellung muss laut der neuen Verordnung die Bezeichnung „Wein aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau“ nicht mehr zwingend verwendet werden. Es ist nun ausreichend den Begriff „Umstellung“ zusammen mit den Begriffen „Öko“ oder „Bio“ zu verwenden.

Alle Zusatz- und Behandlungsstoffe müssen nachweislich ohne Gentechnik hergestellt sein. Zudem ist darauf zu achten, dass einige – soweit vorhanden – aus ökologischer Erzeugung stammen müssen.

Wenn Hefen zur Weinbereitung verwendet werden, sollen diese, wenn verfügbar aus ökologischer Herkunft stammen. Für Weinhefen (z. B. als Hefeschönung) gilt jedoch „nur aus ökologischer Produktion“. Der Grundsatz „wenn verfügbar aus ökologischen Ausgangsstoffen“ gilt nun auch für Casein.

Achtung: Weine aus Umstellungstrauben können nur als Umstellungsprodukt vermarktet werden, wenn bei der Weinbereitung kein zweites landwirtschaftliches Produkt zugesetzt wurde. Das bedeutet, dass bei der Anreicherung auch kein Zucker aus ökologischem Anbau erlaubt ist. Nur mit Öko-RTK wäre eine Anreicherung zulässig.

Für alle bei der Most- und Weinbereitung verwendeten Zusatz- und Behandlungsstoffe besteht eine genaue Aufzeichnungspflicht. Falls es keine besonderen Hinweise der zuständigen Kontrollstelle gibt, sind alle eingesetzten Stoffe pro Weinpartie und Menge mit Datum in der Buchführung zu vermerken. Diese Nachweise sind mind. fünf Jahre nach Inverkehrbringen aufzubewahren.

Werden biologische und nichtbiologische Trauben verarbeitet oder Weine bereitet, ist auf eine strikte Trennung zu achten. Ein Eintrag von nichtbiologischen in biologische Erzeugnisse muss vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere bei der Filtration und Abfüllung ist eine gute Reinigung der Gerätschaften und Schläuche geboten. Nach Möglichkeit sollten biologische vor nicht biologischen Erzeugnissen verarbeitet werden.

Alle an der Produktion eines biologischen Erzeugnisses beteiligte Betriebe (z. B. Lohnabfüller, Lohnversekter) müssen ebenfalls bio- zertifiziert sein.

WEINBEHANDLUNGSMITTEL

Für die ökologische Weinbereitung sind nur jene ökologischen Verfahren zugelassen, die in der Liste des Anhangs V Teil D der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 enthalten sind. Alle nicht aufgeführten Stoffe und Erzeugnisse sind somit nicht erlaubt.

- > Entschwefelung durch physikalische Verfahren
- > Argon darf nicht mehr zum Durchperlen verwendet werden.
- > Teilweise Entalkoholisierung von Wein
- > Teilweise Konzentrierung durch Kälte

- > Elektrolyse und Kationenaustausch zur Weinsteinstabilisierung
- > Sorbinsäure
- > Lysozym
- > Blauschönung
- > Dimethyldicarbonat (DMDC)
- > Carboxymethylcellulose (CMC)
- > Säuerung mittels Äpfelsäure
- > Kupfersulfat

Sofern Sie Mitglied in einem Verband für ökologischen Landbau sind, können weitere Einschränkungen zu beachten sein. Informieren Sie sich hierfür bitte bei Ihrem Verband.

DAS HAT SICH SEIT DEM 1. JANUAR ZUSÄTZLICH GEÄNDERT:

- > Thermische Behandlungen wie zum Beispiel Maischeerhitzung oder Pasteurisation dürfen die Maximaltemperatur von 75 °C (bisher 70 °C) nicht übersteigen.
- > Bei einer Filtration oder Zentrifugation muss die Porengröße mindestens 0,2 Mikrometer betragen.
- > Bisher galt eine Zulassung von „pektolytischen Enzymen“. Dies wurde nun präzisiert auf Pectinlyasen, Pectinmethylesterase, Polygalacturonase, Hemicellulase und Cellulase mit dem Grundsatz „nur für önologische Zwecke bei der Klärung“.
- > Auch die bisherige Zulassung für die Verwendung von „neutralem Kaliumtartrat“ wurde dem allgemeinen Weinrecht (VO (EU) 2019/934) durch die spezifische Zulassung von Kalium-L(+)tartrat angepasst.
- > Siliziumdioxid (bekannt als Kieselöl) wurde mit dem Hinweis „als Gel oder kolloidale Lösung“ versehen.
- > Die Filterhilfsstoffe Perlite, Cellulose und Kieselgur wurden aus der Liste der zugelassenen Erzeugnisse und Stoffe gemäß Anhang II Teil VI Nummer 2.2 der Verordnung (EU) 2018/848 gestrichen, jedoch ist weiterhin die Zentrifugierung und Filtrierung, mit und ohne inerte Filterhilfsstoffe gemäß Öko-Basisverordnung (EU) 2018/848 Anhang II Teil VI 3.3.b) erlaubt.

GRENZWERTE FÜR DIE GESAMTE SCHWEFLIGE SÄURE

Weinkategorie	SO ₂ -Grenzwerte
Rotwein < 2 g/l Restzucker*	100 mg/l
Rotwein > 2-5 g/l Restzucker*	120 mg/l
Rotwein ≥ 5 g/l Restzucker*	170 mg/l
Weiß- und Roséwein < 2 g/l Restzucker*	150 mg/l
Weiß- und Roséwein > 2-5 g/l Restzucker*	170 mg/l
Weiß- und Roséwein ≥ 5 g/l Restzucker*	220 mg/l
Spätlese ≥ 5 g/l Restzucker*	270 mg/l
Auslese ≥ 5 g/l Restzucker*	320 mg/l
Beerenauslese, Trockenbeerenauslese, Eiswein ≥ 5 g/l Restzucker*	370 mg/l
Qualitätsschaumwein	155 mg/l
übrige Schaumweine	205 mg/l
Likörwein < 5 g/l	120 mg/l
Likörwein ≥ 5 g/l	170 mg/l

*Restzucker = Fructose + Glucose

In Ausnahmejahrgängen kann eine Anhebung der zulässigen Schwefelgehalte durch die zuständige Behörde erfolgen.

REINIGUNGS- UND DESINFEKTIONSMITTEL

Die neue Öko-Verordnung sieht eine Positivliste, in der zulässige Reinigungs- und Desinfektionsmittel genannt sind, für den gesamten Bereich der pflanzlichen Erzeugung und für die Verarbeitung vor. Diese Listen sind noch nicht verabschiedet. Bis zur Verabschiedung bleibt die Regelung für die pflanzliche Erzeugung und die Verarbeitung ausgesetzt. Die Pflicht zur Dokumentation der verwendeten Reinigungs- und Desinfektionsmittel gilt aber ab 1. Januar 2022.

Seit dem vergangenen Jahr können nun auch in der FiBL Betriebsmittelliste zugelassene Reinigungs- und Desinfektionsmittel eingesehen werden.

18. ABDRIFT AUS KONVENTIONELLEN FLÄCHEN IN ÖKOFLÄCHEN

Bei Herbizid und bei Düngerkörnern ist die Abdrift bzw. ihre Auswirkung sichtbar. Bei anderer Abdrift wird dies im Weinberg oft nicht bemerkt und wird erst durch Analyse aufgefunden. Es gibt auch Fälle von Behandlung mit konventionellen Mitteln, deren Ursache zum Beispiel die Verwechslung von Parzellen durch einen Mitarbeiter eines konventionellen Betriebs sein kann. Was ist dann zu tun? Im Falle von Herbizid- bzw. Düngerschaden, ist dies direkt durch Fotos zu dokumentieren. Wenn der verursachende Nachbar bekannt ist, sollte mit diesem vor Ort das Problem gemeinsam gesichtet werden. In der Regel haftet für solche Schäden die Betriebshaftpflicht des Verursachers. Hier ist diese zu benachrichtigen und zu klären, in welcher Art der Schaden festzustellen ist. Teilweise haben die Versicherungen eigene Gutachter bzw. verlangen ein Gutachten eines öffentlich bestellten Gutachters. Eine einvernehmliche Lösung schont die Nerven. Ansonsten bleibt nur der Klageweg.

Wenn der Verursacher nicht bekannt ist, sollte Anzeige gegen Unbekannt erstattet werden.

Sofern der Ökoanbau gefördert wird, ist dies umgehend der zuständigen Förder-Behörde zu melden. Dies hat zur Folge, dass eine Kürzung in der Förderung für das Istjahr erfolgt. Je nach betroffenem Flächenanteil kann es auch zu Rückforderungen für bereits gezahlte Förderungen kommen.

Zeitgleich sollte auch die Meldung an die Kontrollstelle gemacht werden. Je nach Schwere des Schadens, erfolgt neben der Aberkennung der Ökozertifizierung für die Ernte aus der betroffenen Parzelle im Istjahr auch die Auflage einer erneuten Umstellung für die Parzelle. Nach Absprache mit der Kontrollstelle ist eventuell eine Vermarktung als konventionelle Ware möglich. Sofern Sie einem Verband angehören, ist auch dieser zu informieren.

ANHANG 1

Inhalt: EU VO 2018/848 Anhang II Teil IV

Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 29c, die zur Verwendung in oder zur Zugabe zu ökologischen/ biologischen Erzeugnissen des Weinsektors zugelassen sind.

Art der Behandlung gemäß Anhang I A der Verordnung (EG) Nr. 606/2009	Bezeichnung der Erzeugnisse oder Stoffe	Besondere Bedingungen, Einschränkungen im Rahmen der Grenzen und Auflagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 606/2009
Nummer 1: Verwendung zur Belüftung oder Sauerstoffanreicherung	<ul style="list-style-type: none"> > Luft > Gasförmiger Sauerstoff 	
Nummer 3: Zentrifugierung oder Filtrierung	<ul style="list-style-type: none"> > Perlit > Cellulose > Kieselgur 	Verwendung nur als inerter Filtrierhilfsstoff
Nummer 4: Verwendung zur Herstellung einer inerten Atmosphäre und zur Handhabung des Erzeugnisses unter Luftabschluss	<ul style="list-style-type: none"> > Stickstoff > Kohlendioxid > Argon 	
Nummern 5, 15 und 21: Verwendung	<ul style="list-style-type: none"> > Hefen (1) 	
Nummer 6: Verwendung	<ul style="list-style-type: none"> > Diammoniumphosphat > Thiaminhydrochlorid > Inaktivierte Hefen, Hefeautolysate und Heferinden 	
Nummer 7: Verwendung	<ul style="list-style-type: none"> > Schwefeldioxid > Kaliumdisulfit oder Kaliummetabisulfit 	<p>Der maximale Schwefeldioxidgehalt darf bei Rotwein gemäß Anhang I B Teil A Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 100 mg/l bei einem Restzuckergehalt unter 2 g/l nicht übersteigen.</p> <p>a) Der maximale Schwefeldioxidgehalt darf bei Weißwein und Roséwein gemäß Anhang I B Teil A Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 150 mg/l bei einem Restzuckergehalt unter 2 g/l nicht übersteigen.</p> <p>b) Bei allen anderen Weinen wird der am 1. August 2010 gemäß Anhang I B der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 angewendeter maximaler Schwefeldioxidgehalt um 30 mg/l verringert.</p>
Nummer 9: Verwendung	<ul style="list-style-type: none"> > Schwefeldioxid > Kaliumdisulfit oder Kaliummetabisulfit > Önologische Holzkohle (Aktivkohle) 	
Nummer 10: Klärung	<ul style="list-style-type: none"> > Speisegelatine (2) > Proteine pflanzlichen Ursprungs aus Weizen oder Erbsen (2) > Hausenblase (2) > Eialbumin (2) > Tannine (2) > Kartoffeleiweiß (2) > Hefeproteinextrakte (2) > Kasein > Aus Aspergillus niger gewonnenes Chitosan > Kaliumkaseinat > Siliziumdioxid > Bentonit > pektolytische Enzyme 	

Art der Behandlung gemäß Anhang I A der Verordnung (EG) Nr. 606/2009	Bezeichnung der Erzeugnisse oder Stoffe	Besondere Bedingungen, Einschränkungen im Rahmen der Grenzen und Auflagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 606/2009
Nummer 12: Verwendung zur Säuerung	> Milchsäure > L (+)-Weinsäure	
Nummer 13: Verwendung zur Entsäuerung	> L (+)-Weinsäure > neutrales Kaliumtartrat > Kaliumbicarbonat	
Nummer 14: Zugabe	> Aleppokiefernharz	
Nummer 17: Verwendung	> Milchsäurebakterien	
Nummer 19: Zugabe	> LAscorbinsäure	
Nummer 22: Verwendung zur Belüftung	> Stickstoff	
Nummer 23: Zugabe	> Kohlendioxid	
Nummer 24: Zugabe zur Stabilisierung des Weins	> Citronensäure	
Nummer 25: Zugabe	> Tannine (2)	
Nummer 27: Zugabe	> Metaweinsäure	
Nummer 28: Verwendung	> Gummiarabicum (2)	
Nummer 30: Verwendung	> Kaliumbitartrat	
Nummer 31: Verwendung	> Kupfercitrat	
Nummer 35: Verwendung	> Hefe- Mannoproteinen	
Nummer 38: Verwendung	> Eichenholzstücke	
Nummer 39: Verwendung	> Kaliumalginat	
Nummer 44: Verwendung	> aus Aspergillus niger gewonnenes Chitosan	
Nummer 51: Verwendung	> Inaktivierte Hefe	
Art der Behandlung gemäß Anhang III Abschnitt A Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 606/2009	> Calciumsulfat	nur für ‚vino generoso‘ oder ‚vino generoso de licor‘

(1) Für die individuellen Hefestämme: falls verfügbar, aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen gewonnen.

(2) Falls verfügbar, aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen gewonnen.“

ANHANG 2

Verzeichnis der in Hessen zugelassenen Öko-Kontrollstellen (Öko-VO 834/2007), Stand Februar 2022
- differenziert nach der Kontrolle der Erzeugung n. Richtlinien eines Anbauverbandes -

Code Nr.	Kontrollstelle für Öko-VO 834/2007	Kontrollbereich	Demeter	Naturland	Bioland	Ecovin
039	GfRS Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH Prinzenstr. 4, 37073 Göttingen Tel. 0551-58657 Fax 0551-58774 E-Mail postmaster@gfrs.de	A B C D E	X	X	X	X
006	ABCERT AG Martinstr. 42-44, 73728 Esslingen Tel. 0711-3517920 Fax 0711-351792200 E-Mail info@abcert.de	A B C D E	X	X	X	X
022	Kontrollgesellschaft Ökologischer Landbau mbH Ettlingerstraße 59, 76137 Karlsruhe Tel. 0721-35239-10 Fax 0721-35239-09 E-Mail kontakt@kontrollgesellschaft.de	A B D	X	X	X	X
003	LACON GmbH Moltkestr. 4, 77654 Offenburg Tel. 0781-96679-200, Fax 0781-96679-300 E-Mail lacon@lacon-institut.org	A B C D E	X	X	X	X
001	Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH Marientorgraben 3-5, 90402 Nürnberg Tel. 0911-424390 Fax 0911-492239 E-Mail DE.info.BCS@kiwa.com	A B C D E	X	X	X	X
005	Ecocert IMO GmbH Max-Stromeyer-Straße 57, 78467 Konstanz Tel. 07531-813010 Fax 07531-8130129 E-Mail office.deutschland@ecocert.com	A B C D E	X	X	X	X
007	Prüfgesellschaft Ökologischer Landbau mbH Bahnhofstr. 9, 76137 Karlsruhe Tel. 0721-626840-0 Fax 0721-626840-22 E-Mail kontakt@oeko007.de	B C D E	X	X	X	X
012	AGRECO R.F. Göderz GmbH Mündener Str. 19, 37218 Witzenhausen Tel. 05542-4044 Fax 05542-6540 E-Mail info@agrecogmbh.de	A B C D E				
013	QC&I GmbH Gleuelerstr. 286, 50935 Köln Tel. 0221-9439209 Fax 0221-9439211 E-Mail qci.koeln@qci.de	A B C D E				
021	Grünstempel- Ökoprüfstelle e. V. Kirchgang 9A, 39164 Wanzleben Tel. 039209-6968-0 Fax 039209-6968-11 E-Mail info@gruenstempel.de	A B C D E	X		X	
034	Fachgesellschaft Öko-Kontrolle mbH Plauerhäger Str. 16, 19395 Karow Tel. 038738-70755 Fax 038738-70756 E-Mail info@fgs-kontrolle.de	A B D E				
037	ÖkoP Zertifizierungs GmbH Europaring 4, 94315 Straubing Tel. 09421-96109-0 Fax 09421-96109-29 E-Mail biokontrollstelle@oekop.de	A B C D E	X	X	X	

Code Nr.	Kontrollstelle für Öko-VO 834/2007	Kontrollbereich	Demeter	Naturland	Bioland	Ecovin
044	ARS PROBATA GmbH Möllendorffstr. 47, 10367 Berlin Tel. 030-47004632 Fax 030-47004633 E-Mail oeko-zertifizierung@ars-probata.de	A B C D				
060	QAL GmbH Am Branden 6 b, 85256 Vierkirchen Tel. 08139-80270 Fax 08139-802750 E-Mail info@qal-gmbh.de	A B D E		X	X	
064	ABCG Agrar- Beratungs- und Controll GmbH An der Hessenhalle 4, 36304 Alsfeld Tel. 06631-9149490 Fax 06631-9149495 E-Mail zwick@abcg-alsfeld.de	A B D				
070	Control Union Certifications Deutschland GmbH Dorotheastr. 30, 10318 Berlin Tel. 030-5096988-14 Fax 030-5096988-88 E-Mail berlin@controlunion.com	A B C D		X		
072	GSCI Services GmbH c/o We Work Axel-Springer-Platz 3, 20335 Hamburg Tel. 040-22866175-0 E-Mail global@gsciservices.com	A B C D				

A = Erzeugung, B = Verarbeitung, C = Einfuhr, D = Vergabe an Dritte, E = Futtermittel

ANHANG 3

KUPFER-MELDUNG BIS ZUM 30. NOVEMBER 20_____

RP Gießen
-PSD Hessen-
Schanzenfeld Str. 8
35578 Wetzlar

Meldung über die Erhöhte Ausbringung von ReinKupfer mit einem oder einer Kombination der im folgenden aufgeführten Pflanzenschutzmittel im Rahmen der Auflage NT622

Indikation Peronospora	Airone SC COPRANTOL DUO
Indikation Schwarzfäule	Cuprozin Progress

Firma	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ Ort	
Telefon, Fax	
E-Mail	
EU-Kontrollnummer	DE-

Mir ist bekannt, dass:

- > die maximale Aufwandmenge von 4 kg ReinKupfer pro Hektar und Jahr - auch in Kombination mit anderen Kupfer enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden darf.
- > in einem Fünfjahreszeitraum (aktuelles und die vorausgegangenen vier Jahre) die Jahresdurchschnittsmenge von 3 kg ReinKupfer pro Hektar und damit die Summe von 17,5 kg ReinKupfer pro Hektar nicht überschritten werden darf.
- > dass die Aufzeichnungen gemäß § 11 PflSchG beim Einsatz der vorgenannten Mittel mindestens 5 Jahre aufzubewahren sind.
- > die Festsetzung des Maximalaufwandes pro Anwendung in der jeweiligen regulären Zulassung bestehen bleibt.
- > im Übrigen alle Anwendungsbestimmungen der jeweiligen regulären Zulassung der oben genannten Pflanzenschutzmittel gelten.

Jahr	ReinKupfermenge/ha und Jahr
20__	
20__	
20__	
20__	
Summe /ha	

Max. Menge für 5 Jahre	Abzüglich Summe aus 20__ bis 20__	Ergibt die verfügbare ReinKupfermenge /ha im aktuellen Jahr 20__ jedoch max. 4 kg ReinKupfer/ha und Jahr
17,5 kg/ha		

Angaben zum ReinKupferaufwand in kg pro ha im aktuellen Jahr 20__

Gesamtrebfläche in ha	Davon unbestockt in ha	Davon bestockt in ha

Meine gesamte bestockte Rebfläche wurde einheitlich mit erhöhter ReinKupfermenge behandelt (bitte ankreuzen)

- Gegen Peronospora mit _____
- Gegen Schwarzfäule mit Cuprozin Progress
- Ja weiter bei 1
- Nein weiter bei 2

1. Im aktuellen Jahr 20__ einheitlich auf allen bestockten Rebflächen meines Betriebs ausgebrachte ReinKupfermenge:

_____ kg/ha in 20__

2. Im aktuellen Jahr 20__ wurden die folgenden Teilflächen unterschiedlich behandelt

Erhöhte ReinKupfermenge auf Teilflächen	Größe in ha	Ausgebrachte ReinKupfermenge kg/ha in 20__	Fünfhessschnitt von 17,5 kg /ha wurde nicht überschritten	Fünfhessschnitt ist nicht ermittelbar, da die Rebfläche erst nach 20__ zum Betrieb gehört
Teilbehandlung A				
Teilbehandlung B				
Teilbehandlung C				
Teilbehandlung D				

Weitere Angaben sind den Aufzeichnungen nach §11 Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) Aufzeichnungs- und Informationspflichten zu entnehmen.

Ort, Datum

Unterschrift

GRUPPENBERATUNGEN 2022

VOR-ORT-TERMINE RHEINGAU (SK-FORTBILDUNG: HE-WBA-RG-2021-3)

integrierter Weinbau

28.04.22			
12.05.22		8:00 Uhr	Assmannshausen, Staatsweingut
27.05.22		9:00 Uhr	Geisenheim, Wasserbehälter Fladeneck
10.06.22	jeweils um	10:00 Uhr	Mittelheim, Winzer-Maschinenhallen
24.06.22		11:00 Uhr	Eltville, Weingut Jonas
08.07.22		12:00 Uhr	Frauenstein, Nürnberger Hof
22.07.22		15:00 Uhr	Hochheim, Weingut der Stadt Frankfurt
05.08.22			

ökologischer Weinbau (Die Treffpunkte werden noch bekannt gegeben.)

19.05.22	14:00 - 16:00 Uhr	Oestrich-Winkel
15.06.22	14:00 - 16:00 Uhr	Hochheim
14.07.22	14:00 - 16:00 Uhr	Geisenheim
11.08.22	14:00 - 16:00 Uhr	Eltville

VOR-ORT-TERMINE HESSISCHE BERGSTRASSE (SK-FORTBILDUNG: HE-WBA-HB-2022-2)

integrierter Weinbau

Bereich Heppenheim

04.05.22	18:00 Uhr	Heppenheim, Eckweg	Eingang am Brunnen
01.06.22	18:00 Uhr	Zwingenberg, Höllberg/Steingeröll	Wanderparkplatz Schloss Auerbach
29.06.22	18:00 Uhr	Bensheim, Paulus/Stemmler	Halbstundenbrücke im Klingen
27.07.22	18:00 Uhr	Heppenheim, Steinkopf/Centgericht	Bergsträßer Winzer e.G.

Bereich Groß-Umstadt

11.05.22	18:00 Uhr	Groß-Umstadt, Herrnberg	Farmerhaus
08.06.22	18:00 Uhr	Klein-Umstadt, Stachelberg	Wendelinuskapelle
06.07.22	18:00 Uhr	Groß-Umstadt, Heubach	Kissinger Wünzer Hütte
03.08.22	18:00 Uhr	Groß-Umstadt, Steingerück	Waldfriedhof

ökologischer Weinbau (Die Treffpunkte werden noch bekannt gegeben.)

18.05.22	17:00 Uhr	Groß-Umstadt, Herrnberg
15.06.22	17:00 Uhr	Zwingenberg, Alte Burg
13.07.22	17:00 Uhr	Groß-Umstadt, Heubach

ökologischer Weinbau

integrierter Weinbau

ONLINE (SK-FORTBILDUNG: HE-WBA-ONL-2022-1)

	Integrierter Weinbau	ökologischer Weinbau	integriert & öko
05.05.22	11:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 15:00 Uhr	
17.05.22			13:00 - 14:00 Uhr
02.06.22	11:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 15:00 Uhr	
14.06.22			13:00 - 14:00 Uhr
30.06.22	11:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 15:00 Uhr	
12.07.22			13:00 - 14:00 Uhr
28.07.22	11:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 15:00 Uhr	



[Zugangslink](#)

Die Gruppenberatungen sind anerkannt als Fortbildungsveranstaltungen im Sinne der Sachkunde-Verordnung. Gegen eine Gebühr von 15,00 € stellen wir Ihnen eine Teilnahme-Bescheinigung aus, wenn Sie an ausreichend Terminen teilgenommen haben:

Veranstaltung	Zulassungsnummer	Mindestanzahl an Teilnahmen
Vor-Ort-Termine Rheingau (integriert & ökologisch)	HE-WBA-RG-2021-3	6 (ökologisch zählt doppelt)*
Vor-Ort-Termine Hessische Bergstraße (integriert & ökologisch)	HE-WBA-HB-2022-2	3
Online-Gruppenberatung (Anmeldung im Vorfeld erforderlich)	HE-WBA-ONL-2022-1	5
Eine Kombination von verschiedenen Zulassungsnummern ist nicht möglich!		
*Ökologische Gruppenberatungen: Dauer 2 Stunden, zählen doppelt		

Coronabedingt können sich Änderungen ergeben. Wir informieren Sie rechtzeitig über das Wetterfax und die Rebschutzmitteilungen.

SCHRIFTLICHE MITTEILUNGEN

In unseren schriftlichen Mitteilungen informieren wir Sie während der Saison regelmäßig über aktuelle Themen wie Rebschutz, Düngung, Begrünung, Bodenbearbeitung oder Laubschnitt. Sowie über kellerwirtschaftliche Themen von der Reifemessung der Trauben bis zur Jungweinbehandlung.

- > Ökologischer Weinbau erscheint wöchentlich, April - August
- > Integrierter Weinbau - Rheingau erscheint alle 14 Tage, April - August
- > Integrierter Weinbau - Hessische Bergstraße erscheint wöchentlich, April - August
- > Kellerwirtschaft und Weinrecht erscheint von August - Dezember

Der Preis pro Serie, bei Bezug per Fax oder E-Mail, beträgt 20,00 €. Der Postversand kostet 25,00 € pro Serie. Ihren Abo-Auftrag für die „Rebschutz-Mitteilungen“ richten Sie bitte an das Dezernat Weinbau, Fax-Nr. 06123 / 9058-51 oder an beratung-weinbau@rpda.hessen.de

ABO-AUFTRAG: SCHRIFTLICHE MITTEILUNGEN

- Ökologischer Weinbau
- Integrierter Weinbau - Rheingau
- Integrierter Weinbau - Hessische Bergstraße
- Kellerwirtschaft / Weinrecht

Der Preis pro Serie beträgt bei Bezug per Fax oder E-Mail 20,00 €, per Post 25,00 €. Das Abo verlängert sich automatisch um 1 Jahr, sofern es nicht bis zum 31. Dezember gekündigt wird.

Name: _____

Straße: _____

PLZ Ort: _____

E-Mail: _____

Ort, Datum

Unterschrift



KONTAKT

Regierungspräsidium Darmstadt

Dezernat V 51.2 - Weinbau

Wallufer Straße 19

65343 Eltville

Servicetelefon: 06123 9058 20

E-Mail: weinbaudezernat@rpda.hessen.de

SERVICEZEITEN

montags bis donnerstags 8 bis 16:30 Uhr

freitags 8 bis 15 Uhr

<https://rp-darmstadt.hessen.de>

